

Dokument 10368
29. November 2004

Die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen

Bericht

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Berichterstellerin: Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Deutschland, Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformen

Zusammenfassung

Der Bericht analysiert die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin, ehemaligen führenden Yukos-Verantwortlichen. Die Feststellungen der Berichterstatterin stellen die Fairness, die Unparteilichkeit und die Objektivität der Behörden in Frage, die dem Anschein nach in überzogener Weise und unter Missachtung fundamentaler, von der Russischen Strafprozessordnung und von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierter Rechte der Verteidigung gehandelt haben.

Angesichts der zahlreichen Verfahrensmängel und sonstiger Faktoren hinsichtlich des politischen und wirtschaftlichen Hintergrundes, die in dem Bericht detailliert dargestellt werden, kommt der Entschließungsentwurf zu der Schlussfolgerung, dass die Umstände bei der Festnahme und der Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen vermuten lassen, dass das Interesse des staatlichen Eingreifens in diesen Fällen über die bloße Strafrechtspflege hinausgeht und Sachverhalte, wie die Schwächung eines eine deutliche Sprache führenden politischen Gegners, die Einschüchterung anderer wohlhabender Personen und die Zurückgewinnung der Kontrolle über strategisch wichtiges wirtschaftliches Vermögen, mit umfasst. Der Entschließungsentwurf und der Empfehlungsentwurf enthalten Vorschläge, die darauf abzielen, das Funktionieren des Gerichtswesens in der Russischen Föderation im Allgemeinen zu verbessern, insbesondere seine Transparenz und Unabhängigkeit zu befördern. Die Entwurfstexte behandeln auch konkrete Empfehlungen an die zuständigen Behörden der Russischen Föderation und an das Ministerkomitee hinsichtlich der Fälle von ehemaligen führenden Yukos-Verantwortlichen, hierin eingeschlossen Appelle dahingehend, das Bekanntwerden der Prozesse in der Öffentlichkeit sicherzustellen und eine unabhängige medizinische Beurteilung von Herrn Lebedevs Gesundheitszustand zuzulassen.

I. Entwurf einer Entschließung

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihr Engagement für Rechtsstaatlichkeit als einen der wichtigsten Werte des Europarates und bringt angesichts der Unzulänglichkeiten von Gerichtsverfahren in der Russischen Föderation, die durch die Fälle mehrerer ehemaliger Yukos-Verantwortlichen offensichtlich werden, ihre Besorgnis zum Ausdruck.
2. Rechtsstaatlichkeit erfordert ein unparteiisches und objektives, von unzulässigen Einflüssen seitens anderer Regierungsstellen freies Funktionieren der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, und die strikte Einhaltung von Verfahrensbestimmungen, welche die Rechte der Angeklagten schützen.
3. Rechtsstaatlichkeit umfasst unabhängig von Reichtum oder Macht die Gleichbehandlung von allen vor dem Gesetz.
4. Das Recht auf einen fairen Prozess, wie es durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt wird, umfasst das Recht auf angemessene und öffentliche Anhörung durch ein unabhängiges und unparteiisches gesetzliches Gericht, die Unschuldsvermutung und angemessene Zeit und Möglichkeiten für die Vorbereitung der Verteidigung. Ein fairer Prozess erfordert die Wahrung der Rechte der Verteidigung, eine besonderen Schutz genießende Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten und Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Strafverfolgung.
5. Der öffentliche Charakter von Gerichtsverfahren, wie er durch Artikel 6 EMRK garantiert wird, ist im Interesse des Angeklagten, aber auch der breiten Öffentlichkeit und ihr Vertrauen in das korrekte Funktionieren des Gerichtswesens ein wichtiger Bestandteil eines fairen Prozesses.
6. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung der Unabhängigkeit der Gerichte und insbesondere des unabhängigen Status von Richtern und bedauert, dass Gesetzesreformen, die im Dezember 2001 und März 2002 in der Russischen Föderation eingeführt wurden, Richter nicht besser gegen unzulässigen Einfluss seitens der Exekutive geschützt haben und sie sogar angreifbarer gemacht haben. Neueste Studien und in der Öffentlichkeit stark beachtete Fälle haben gezeigt, dass die Gerichte noch immer für unzulässige Beeinflussung hoch anfällig sind. Die Versammlung sorgt sich insbesondere über neue Vorschläge zur weiteren Verstärkung des Einflusses der Verwaltung des Präsidenten auf die Kommission für die Qualifikation von Richtern.
7. Sachverhalte, die auf ernste Verfahrensverletzungen hinweisen, die von verschiedenen Polizeibehörden gegen Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin, ehemalige führende Yukos-Verantwortliche, begangen wurden, erhärteten sich bei Besuchen zur Feststellung des Sachverhalts, während einige Behauptungen dem Anschein nach von dem Verteidigungsteam übertrieben wurden. Insgesamt stellen die Feststellungen die Fairness, die Unparteilichkeit und Objektivität der Behörden in Frage, die dem Anschein nach in überzogener Weise und unter Missachtung fundamentaler, von der Russischen Strafprozessordnung und der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierter Rechte der Verteidigung gehandelt haben.
8. Die ernstesten bestätigten Unzulänglichkeiten sind die folgenden:
 - i. Trotz ausdrücklicher Anträge der Anwälte der Verteidigung wurden nicht rechtzeitig Untersuchungen durchgeführt, die hätten ermitteln können, ob Herr Pichugin Injektionen mit psychotropen Medikamenten erhalten hatte oder nicht; Herr Pichugin wurde auch im "Lefortovo"-Gefängnis untergebracht, das nicht den üblichen Kontrollen des Justizministeriums unterliegt und unter der direkten Kontrolle des FSB verbleibt, was einer konkreten Verpflichtung zuwiderläuft, die die Russische Föderation übernommen hatte, als sie dem Europarat beitrug;
 - ii. Mängel bei der ärztlichen Betreuung von Herrn Lebedev im Gefängnis: Angesichts ernster Besorgnis über den sich verschlimmernden Gesundheitszustand von Herrn Lebedev haben sich die Gefängnisverwaltungen trotz wiederholter Ersuchen bisher geweigert, eine Untersuchung von Herrn Lebedev durch unabhängige Ärzte zuzulassen;
 - iii. Verzögerungen bei der Beschaffung der Erlaubnis des Staatsanwaltes verhinderten, dass Rechtsanwälte während einer besonders kritischen Zeit nach ihren Festnahmen mit ihren Mandanten Kontakt aufnehmen, was es für sie schwieriger machte, ihre Verteidigung zu organisieren. Eine Gesetzesreform, welche das Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis seitens der Staatsanwaltschaft für

Rechtsanwälte abschafft, um ihre Mandanten im Gefängnis zu besuchen, wurde zumindest in den Fällen ehemaliger Yukos-Verantwortlicher nicht in die Praxis umgesetzt;

iv. Verweigerung des Zutritts zum Gerichtssaal für die Anwälte der Verteidigung von Herrn Lebedev während der Verhandlung, bei der über seine Untersuchungshaft entschieden wurde;

v. Suche nach und Beschlagnahme von Dokumenten in den Kanzleien der Anwälte der Verteidigung, Vorladungen von Rechtsanwälten zur Befragung über die Fälle ihrer Mandanten und behauptetes Abhören von Anwälten der Verteidigung: Es darf der Staatsanwaltschaft nicht gestattet werden, den besonderen Schutz der Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten durch ein einfaches Spiel mit Aktenzeichen auszuhebeln, dies insbesondere dann nicht, wenn die Fälle so eng miteinander verbunden sind wie die Strafsachen gegen Khodorkowsky, Lebedev und Pichugin und die Steuersachen gegen Yukos und ihre Tochtergesellschaften;

vi. ungerechtfertigte Einschränkungen der Öffentlichkeit bestimmter Gerichtsverfahren: Die Öffentlichkeit hatte zu bestimmten Verhandlungen, welche als öffentlich angekündigt wurden, extrem eingeschränkten Zugang, während andere Verhandlungen von vornherein unter Ausschluss der Öffentlichkeit angesetzt wurden bzw. werden. Insbesondere wurden sämtliche Verfahren gegen Herrn Pichugin unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, obwohl nur ein kleiner Teil der Prozessakten als geheim eingestuft wurde. Seine Anwälte erhielten strikte Instruktionen, die Verfahren nicht in der Öffentlichkeit zu erörtern, selbst die Begründung des Endurteils kann geheimgehalten werden;

vii. Ablehnung der Kautions (insbesondere in Bezug auf Herrn Khodorkowsky): Herr Khodorkowsky wurde mehrere Monate nach Herrn Lebedev's Festnahme mit sehr ähnlichen Gründen in Untersuchungshaft genommen, wobei letztere Festnahme in Medienberichten als eine "Warnung" an Herrn Khodorkowsky interpretiert wurde. Herr Khodorkowsky's Verhalten zeigte, dass es keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr gab. Nach Abschluss der Voruntersuchungen wurden Herr Khodorkowsky und Herr Lebedev in Haft gehalten, was im Lichte der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den Fällen von Kalashnikov gegen Russland und Letellier gegen Frankreich zusätzliche Fragen aufwirft. Des weiteren werden nach einer kürzlich eingeführten Gesetzesreform Personen, die wegen nicht gewalttätiger Vergehen der "Wirtschaftskriminalität" angeklagt werden, wie die angeblich von Herrn Khodorkowsky begangenen, allgemein nicht in Untersuchungshaft genommen;

viii. weitere unfaire Aspekte der Prozesse gegen Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin: Das Gericht erlaubt es dem Staatsanwalt systematisch, die Protokolle der vorprozessualen Zeugenbefragungen zu verlesen und im Gerichtssaal Druck auf die Zeugen dahingehend auszuüben, diese Protokolle einfach zu bestätigen. Dies unterminiert die Wirksamkeit des Rechtes der Verteidigung, Zeugen der Anklage zu befragen, bei deren vorprozessualen Einvernahmen sie im Allgemeinen nicht anwesend sein dürfen. Den Anwälten der Verteidigung wird es auch nicht gestattet, in der Untersuchungshaftanstalt und im Gerichtssaal mit den Angeklagten schriftliche Notizen auszutauschen, sie können lediglich Notizen austauschen, nachdem das Gericht sie zuerst gelesen hat.

9. Die Versammlung merkt an, dass die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass man es hier mit einem eindeutigen Fall der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit zu tun hat und dass diese Führungskräfte – in Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vor dem Gesetz – willkürlich von den Behörden herausgegriffen wurden.

10. Insbesondere wurden die angeblich missbräuchlichen, von Yukos zur Steuerminimierung verwendeten Praktiken auch von anderen Öl- und Schürfgesellschaften angewandt, die in der Russischen Föderation tätig sind und die nicht Gegenstand einer ähnlichen Steuernachforderung oder deren Zwangsvollstreckung waren und deren führende Verantwortliche nicht strafrechtlich verfolgt wurden. Während das Gesetz in 2004 geändert und das angebliche "Schlupfloch" entsprechend geschlossen wurde, gehen die zur Last gelegten Handlungen auf das Jahr 2000 zurück, und die rückwirkende Strafverfolgung begann in 2003.

11. Einschüchterungsmaßnahmen seitens verschiedener Polizeidienststellen gegen Yukos und ihre Geschäftspartner und sonstige mit Herrn Khodorkowsky und seinen Gesellschaftern verbundene Institutionen und die sorgfältige Vorbereitung dieser Strafverfolgung hinsichtlich der Public Relations vermitteln zusammengenommen ein Bild eines abgestimmten Angriffs des Staates.

12. Die Anklagen im Anschluss an eine rückwirkende Veränderung des Steuerrechtes von Personen, welche die Möglichkeiten nutzten, die das Gesetz in seiner zum Zeitpunkt der ihnen zur Last gelegten

Handlungen geltenden Fassung bot, wirft hinsichtlich des in Artikel 7 EMRK niedergelegten Grundsatzes, dass es ein strafbares Verhalten nur aufgrund eines gültigen Strafgesetzes zur Tatzeit geben kann (*nullum crimen, nulla poena sine lege*), und auch hinsichtlich des in Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK niedergelegten Rechtes auf Schutz des Eigentums ernste Fragen auf.

13. Angesichts des Vorstehenden (Absätze 8 – 12) ist die Versammlung der Auffassung, dass die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen vermuten lassen, dass das Interesse des staatlichen Eingreifens in diese Fälle über die bloße Strafrechtspflege hinausgeht und Sachverhalte, wie die Schwächung eines deutliche Sprache führenden politischen Gegners, die Einschüchterung anderer wohlhabender Personen und die Zurückgewinnung der Kontrolle über strategisch wichtiges wirtschaftliches Vermögen, mit umfasst.

14. Die Versammlung anerkennt das Recht und sogar die Pflicht der Polizeibehörden, die Täter von Straftaten vor Gericht zu bringen. Sie anerkennt auch das legitime Recht der gewählten politischen Führung, ihre politischen Ziele auch im wirtschaftlichen Bereich zu verfolgen. Sie hat jedoch starke Einwände gegen die Nutzung von Gerichtsverfahren für solche Zwecke. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil vom 19. Mai 2004 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Gusinskiy* verwiesen, bei dem das Gericht entschied, dass die Untersuchungshaft des NT-V-Gründers Gusinskiy Artikel 5 der EMRK verletzte, weil es festgestellt hatte, dass die Strafverfolgung des Antragstellers darauf abzielte, ihn dahingehend einzuschüchtern, dass er seinen Anteil an NT-V an Gazprom verkaufte.

15. Daraus folgt, dass die Versammlung in allgemeiner Hinsicht

- i. die russischen Behörden auffordert, Reformen des Rechts- und Gerichtssystems und von Polizeidienststellen mit dem Ziel der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte energisch zu betreiben und umzusetzen und die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Rahmen laufender Programme fortzusetzen;
- ii. die Gerichte ermutigt, ihre Unabhängigkeit gegenüber den Exekutiv-Behörden bei der Einschätzung der Schuld oder Unschuld sämtlicher angeklagten Personen zu behaupten, indem sie das Recht in einer mit der Europäischen Menschenrechtskonvention konformen Weise anwenden;
- iii. die für die Untersuchungshaftanstalten verantwortlichen Behörden auffordert, sicherzustellen, dass der Zugang von Rechtsanwälten zu ihren in Haft befindlichen Mandanten nicht länger von beliebigen, nicht vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere von vorheriger Erlaubnis oder Empfehlung seitens des öffentlichen Anklägers abhängig gemacht wird und die Voraussetzungen für die wirksame Wahrnehmung der Rechte der Verteidigung der in ihrer Verwahrung befindlichen Personen einschließlich der Beachtung der besonderen Schutz genießenden Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten zu schaffen;
- iv. die zuständigen Behörden nachdrücklich auffordert sicherzustellen, dass sämtliche Untersuchungshaftanstalten, einschließlich des Lefortovo-Isolationszentrums in Moskau, entsprechend früherer von der Russischen Föderation übernommenen Verpflichtungen der Kontrolle durch das Justizministerium unterstehen.

16. Die Versammlung, soweit es konkreter um die Fälle der ehemaligen führenden Yukos-Verantwortlichen geht,

- i. ersucht die Exekutiv-Behörden der Russischen Föderation, die vollständige Unabhängigkeit der Gerichtsverfahren gegen führende Yukos-Verantwortliche von jedem Versuch, sie zu beeinflussen, zu garantieren und Maßnahmen zu ergreifen, um jeden solchen Versuch zu unterbinden;
- ii. ersucht die Staatsanwälte, ihre Tätigkeit bei diesen Verfahren in einer professionellen, unparteiischen und objektiven Weise unter Einhaltung von Buchstaben und Geist der verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen für die Angeklagten, wie sie in der Russischen Strafprozessordnung und der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegt sind, sowie der in der Empfehlung (2000)19 des Ministerkomitees hinsichtlich der Rolle der Staatsanwälte im Strafgerichtssystem dargestellten Grundsätze auszuüben;
- iii. fordert die Gerichte auf, tatsächlichen Zutritt der Öffentlichkeit zu den Verhandlungen während der Verfahren gegen die führenden Yukos-Verantwortlichen sicherzustellen;

- iv. fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, insbesondere sicherzustellen, dass lediglich die Teile des Prozesses gegen Herrn Pichugin der öffentlichen Überprüfung entzogen werden, welche direkt mit Informationen verbunden sind, bei denen es einen legitimen Bedarf an Geheimhaltung gibt, wobei die Bedeutung zu berücksichtigen ist, die dem Grundsatz offener Gerichtsverhandlungen durch die Europäische Menschenrechtskonvention eingeräumt wird;
- v. fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, unverzüglich eine unabhängige medizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev zuzulassen.

II. Entwurf einer Empfehlung

1. Unter Bezugnahme auf ihre Entschließung ... (2004) empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee im Allgemeinen
 - i. der Russischen Föderation nach wie vor die Zusammenarbeit des Europarates bei der Vorbereitung und Umsetzung von Reformen des Rechts- und Gerichtssystems und von Polizeibehörden insbesondere mit dem Ziel der weiteren Stärkung der tatsächlichen Unabhängigkeit und Transparenz der Gerichte und ihrer Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Fällen an Richter eines bestimmten Gerichts (Grundsatz des gesetzlichen Richters) anzubieten;
 - ii. den Umfang zu evaluieren, in dem unter vergangenen und aktuellen, in den genannten Bereichen der Reform des Gerichtswesens ausgeführten Hilfeleistungs- und Kooperationsprogrammen Fortschritte erzielt wurden und die Versammlung über die Ergebnisse dieser Evaluierung und etwaiger Anpassungen zu informieren, die sich möglicherweise als notwendig erweisen, um bessere Ergebnisse zu erzielen;
 - iii. die Russische Föderation nachdrücklich aufzufordern, sicherzustellen, dass unter Einhaltung früher übernommener Verpflichtungen sämtliche Untersuchungshaftanstalten, einschließlich des Lefortovo-Isolationszentrums in Moskau, der Kontrolle des Justizministeriums unterstellt werden und auf Ersuchen für Besuche durch Vertreter der Parlamentarischen Versammlung offen stehen.
2. Was konkreter die Fälle der führenden Yukos-Verantwortlichen angeht, empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee:
 - i. die russischen Behörden an die Bedeutung zu erinnern, die sie dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen beimisst und sie zu ersuchen, sicherzustellen, dass entsprechend Artikel 6 § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Fall Pichugin Ausnahmen von diesem Grundsatz auf das strikte Minimum beschränkt werden;
 - ii. die russischen Behörden an die Bedeutung zu erinnern, die sie dem Grundsatz beimisst, dass die Untersuchungshaft eine außergewöhnliche Maßnahme ist, und sicherzustellen, dass dieser Grundsatz auch im Falle von Herrn Khodorkowsky zur Anwendung kommt;
 - iii. die russischen Behörden nachdrücklich aufzufordern, unverzüglich eine unabhängige medizinische Begutachtung des Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev zuzulassen.

III. Erläuterndes Memorandum

von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Berichterstatterin

A. Einführung

1. Auf Vorschlag des Büros verwies die Versammlung den Antrag auf eine EntschlieÙung, der von Herrn Bindig und anderen bezüglich "der Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen" (Dokument 10083 vom 12. Februar 2004) gestellt wurde, an den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zur Berichterstattung. Im Anschluss an meine Ernennung als Berichterstatterin durch den Ausschuss für Recht und Menschenrechte bei seiner Sitzung vom 15. März 2004 führte ich zwei Besuche in Moskau zur Tatsachenfeststellung durch (vom 24. bis 27. Mai und 27. bis 30. September 2004).

2. Ich möchte gerne der russischen Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung, insbesondere deren Vorsitzenden, Herrn Kosachev, und meinem Kollegen im Ausschuss, Herrn Grebennikov, für ihre Unterstützung bei der Organisation der beiden Besuche danken. Sie verschafften mir umfassend Gelegenheit, mit Mitgliedern der Staatsduma und Vertretern der zuständigen russischen Behörden zu sprechen (Justizministerium, Büro des Generalstaatsanwalts, Bundessteuerbehörde), dem Menschenrechtskommissar in der Russischen Föderation, Herrn V. Lukin, und mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, Rechtsanwälten und Richtern im Ruhestand zu sprechen. Ich respektiere die Entscheidungen der zuständigen Gerichte, die sich weigerten, mir zu erlauben, mich mit Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin in ihren Haftanstalten oder auch nur während einer Pause im Laufe der Gerichtsverhandlung, der ich am 28. September 2004 beiwohnte, zu treffen, auch wenn ich mit ihnen nicht einig gehe.

B. Neuformulierung des Mandats der Berichterstatterin

3. In dem vom 22. Juni 2004 datierten einführenden Memorandum erläuterte ich mein Verständnis des Mandats und meine Entschlossenheit, jedes Eingreifen in die laufenden Gerichtsverfahren in der Russischen Föderation oder vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vermeiden. Als frühere Bundesministerin der Justiz in Deutschland, kenne ich durchaus sowohl die Grenzen öffentlicher Überprüfung von Gerichtsverfahren als auch die Bedeutung der Fairness und Unparteilichkeit solcher Verfahren, die jedoch aus fairer öffentlicher Aufmerksamkeit Vorteile ziehen können. Die Schuld oder Unschuld der angeklagten Personen muss von den zuständigen russischen Gerichten in einem nach den Standards des Europarates, die die Russische Föderation freiwillig akzeptiert hat, als sie unserer Organisation beitrug, "fairen" Prozess entschieden werden.

4. Was die behaupteten Verfahrensverstöße angeht, die ich geprüft habe, erhebe ich nicht einmal den Anspruch, hierzu ein endgültiges "Urteil" zu äußern. Ich bemühe mich lediglich, zu einer wohl überlegten rechtlichen und politischen Bewertung der Sachverhalte zu kommen, auf die man mich von allen Seiten hinweist und bei denen ich mich bemühe, sie aus einer rechtlichen und politischen Perspektive peinlich genau zu interpretieren und zu bewerten. Meine Arbeit soll nicht und kann in keiner Weise den Feststellungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vorgehen, welcher mit seinen eigenen Verfahren und Möglichkeiten über diese Fragen entscheiden wird, die ihm in verfahrensrechtlich korrekter Weise vorgelegt wurden oder noch vorgelegt werden.

C. Geprüfte Fragen

1. Herr Pichugin wird in einem Gefängnis (Lefortovo) gefangen gehalten, das nicht der Kontrolle des Justizministeriums untersteht

5. Als es im Jahre 1996 dem Europarat beitrug, verpflichtete sich Russland, "innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Beitritts das Gesetz über Bundessicherheitsdienste zu überarbeiten, um es an die Prinzipien und Standards des Europarates anzupassen, insbesondere das Recht des Bundessicherheitsdienstes (FSB), Untersuchungshaftanstalten zu besitzen und zu betreiben, sollte abgeschafft werden"¹. Während andere Untersuchungshaftanstalten der Kontrolle des Justizministeriums unterstellt wurden, verbleibt die Untersuchungshaftanstalt "Lefortovo" trotz Ermahnungen seitens der Parlamentarischen Versammlung und ihres Überwachungsausschusses nach wie vor unter der Kontrolle des FSB. Nach Tamara Morshchakova, einer Vize-Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der

¹ Siehe Dokument 9396 vom 26. März 2002 über die Einhaltung der von der Russischen Föderation eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Berichterstatter: David Atkinson (UK/EDG) und Rudolf Bindig (Deutschland/SOC)), Absatz 59, und Stellungnahme Nr. 193 (1996) zu Russlands Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat, Absatz 10. xvii.

Russischen Föderation im Ruhestand, ist das Vorhandensein eines vom FSB kontrollierten Gefängnisses auch eine Verletzung der Russischen Verfassung².

6. Als ich während meines Treffens im Justizministerium Fragen hinsichtlich der behaupteten Verletzungen von Rechten von Inhaftierten stellte, wurde mir ganz klar gesagt, dass Herr Pichugin (der nach meiner Kenntnis in Lefortovo einsitzt) nicht auf der "Liste" dieses Ministeriums steht und dass ich meine Fragen hinsichtlich Herrn Pichugin anderswo stellen sollte. Ich hatte die Absicht, die Fragen bezüglich des Lefortovo-Gefängnisses während meines zweiten Besuches einem Vertreter des FSB zu stellen, ich erhielt aber keinen Termin.

7. Während meines zweiten Besuchs in Moskau wurde mir gesagt, dass Herr Pichugin kurz vor meinem Eintreffen in ein anderes Gefängnis verlegt worden war. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass er zuvor im Lefortovo-Gefängnis gefangen gehalten wurde und dass dieses Gefängnis noch immer unter der Kontrolle des FSB steht.

2. Behauptete Misshandlung von Herrn Pichugin im Lefortovo-Gefängnis

8. Die Behauptungen, die in detaillierten schriftlichen oder mündlichen Vorträgen der Anwälte von Herrn Pichugin, Frau Tatiana Akimtseva, Herrn Oleg Slovyov und Herrn Georgy Kaganer, und von seiner Ehefrau, Tatiana Pichugina, aufgestellt werden, sind sehr ernst: Herr Pichugin wurde – angeblich – am 14. Juli 2003 durch nicht identifizierte FSB-Angehörige in Abwesenheit seiner Anwälte verhört, nachdem er durch mit Drogen versetzten Kaffee, der ihn für mehrere Stunden das Bewusstsein verlieren ließ, betäubt worden war. Die Anwälte, die ihn am folgenden Tag sahen, bemerkten, dass er nach wie vor schläfrig war. Herr Pichugin zeigte ihnen deutlich sichtbare Einstichstellen von Injektionen, deren Herkunft er nicht erklären konnte. Er behauptete, dass er sie am Morgen des 15. Juli 2003 entdeckte, während er diese Einstichstellen vor der Befragung durch die beiden FSB-Angehörigen nicht hatte. Herr Pichugin zeigte – angeblich – diese Einstichstellen wiederum am 16. Juli 2003 in Gegenwart eines Ermittlers der Staatsanwaltschaft und informierte den Ermittler von den Ereignissen am 14. Juli. Die Verteidigung stellte an den Ermittler den Antrag, Herrn Pichugins Bericht gründlich überprüfen zu lassen, hierin eingeschlossen die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, um die von ihm dargestellten Sachverhalte objektiv zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Verteidigung behauptet, dass eine rechtzeitige medizinische Untersuchung als "nicht geboten" abgelehnt wurde, und dass die schließlich nach einer Woche durchgeführte medizinische Untersuchung eine reine Formalität war, da die Einstichstellen von Injektionen oder die Spuren von Drogen im Blut bis dahin verschwunden sein würden. Frau Pichugina ist sehr besorgt über den Gesundheitszustand ihres Mannes. Sie sagte, er hätte 40 kg abgenommen und dass sich der Diabetes, der vor seiner Festnahme diagnostiziert wurde, aufgrund des Stresses der Haft verschlimmere.

9. Das Verteidigungsteam befürchtet, dass Herr Pichugin immensem Druck dahingehend ausgesetzt wird, sich selbst ebenso wie andere führende Yukos-Verantwortliche zu belasten. Ich komme nicht umhin, wegen möglicherweise unzulässiger Ermittlungsmethoden und Pressionen besorgt zu sein, denen Herr Pichugin in einem Gefängnis ausgesetzt worden sein könnte, das den normalen Aufsichtsverfahren des Justizministeriums nach wie vor entzogen ist, und ich bedaure es, dass mir nicht die Gelegenheit gegeben wurde, mich mit ihm zu treffen, um von ihm Informationen aus erster Hand zu erhalten. Ich finde die These der Verteidigung plausibel, dass, wenn bei Herrn Pichugin keine unzulässigen Substanzen eingesetzt worden wären, die Staatsanwaltschaft dafür gesorgt hätte, dass rechtzeitig eine ordnungsgemäße Begutachtung ausgeführt worden wäre, so dass die Verteidigung wegen so ernsthafter Falschbehauptungen zur Verantwortung gezogen werden könnte.

3. Die Umstände bei der Festnahme von Herrn Lebedev (während er im Krankenhaus lag) und behauptete Mängel der ärztlichen Betreuung im Gefängnis

10. Dem Verteidigungsteam zufolge wurde Herr Lebedev festgenommen, während er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes im Dritten Militärischen Zentralklinikum stationär behandelt wurde (fortgeschrittene Hepatitis, unkontrollierter Bluthochdruck, Verdacht auf Schlaganfall, Herzkreislaufstörungen, die zum Verlust des Augenlichts führen). Nach Angaben der Verteidiger wurde Herr Lebedev am 2. Juli 2003 zu weiteren Untersuchungen ins Krankenhaus eingeliefert, nachdem die Ärzte in der "ON-Klinik" am 30. Juni 2003 ernste gesundheitliche Probleme diagnostiziert hatten, die kompliziertere Diagnoseinstrumente erforderten, als sie in der genannten Klinik zur Verfügung standen.

² Die derzeitige Organisation des Lefortovo-Gefängnisses verletzt nach Artikel 15 der Verfassung das Verbot von nicht-öffentlichen Einschränkungen der Menschenrechte, und nach Artikel 55 III wäre ein Bundesgesetz, welches das Verbot von unverhältnismäßigen Einschränkungen der Menschenrechte respektiert, erforderlich. Sie behauptete, dass ein solches Lefortovo legitimierendes Gesetz nicht existiert.

11. Nach den Vertretern der Staatsanwaltschaft, mit denen ich gesprochen habe, war der Gesundheitszustand von Herrn Lebedev zum Zeitpunkt seiner Festnahme praktisch normal und ist es auch noch jetzt. Sie bestritten, dass Herr Lebedev während eines Krankenhausaufenthaltes festgenommen wurde, und sagten aus, dass Herr Lebedev eine Vorladung zur Staatsanwaltschaft auf den 2. Juli 2003 um 10 Uhr als Zeuge erhalten hatte und dass er in der Tat später am gleichen Tag festgenommen wurde, jedoch in der Staatsanwaltschaft. Zu dem in der Vorladung angegebenen Zeitpunkt hatte Herr Lebedev's Anwalt angerufen, um mitzuteilen, dass sein Mandant im Krankenhaus sei, ohne jedoch in der Lage zu sein, zu sagen, in welchem. Nachdem die Staatsanwaltschaft Herrn Lebedev ausfindig gemacht hatte, der kurz zuvor in das Dritte Militärische Zentralklinikum eingeliefert worden war, war eine ärztliche Untersuchung durchgeführt worden, deren Ergebnis war, dass hinsichtlich beliebiger erforderlicher Ermittlungsmaßnahmen keine Einwände bestanden³.

12. Bei meinem zweiten Besuch in Moskau übergaben mir die Anwälte der Verteidigung eine Kopie des offiziellen Dokumentes, das die Umstände von Herrn Lebedevs Festnahme im Detail angibt und das ausführt, dass der Ort der Festnahme von Herrn Lebedev tatsächlich das Krankenhaus war. Sie übergaben mir auch eine Kopie der Vorladung von Herrn Lebedev, c/o Rechtsanwalt Drel, auf den 3. Juli 2003 um 10 Uhr vormittags (und nicht auf den 2. Juli, wie mir von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gesagt wurde).

13. Was immer die genauen Umstände und der Ort der Festnahme Herrn Lebedevs waren, betrachte ich die Unstimmigkeiten zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung hinsichtlich der anschließenden Entwicklung des Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev als sehr viel ernster. Die Staatsanwälte zeigten mir zahlreiche ärztliche Bulletins, hierin eingeschlossen ein vom 25. Dezember 2003 datiertes, die von Gefängnisärzten und seitens eines Notarztteams, das während eines Gerichtstermins am 26. Dezember 2003 tätig wurde, nachdem Herr Lebedev über ein akutes Problem klagte, und schließlich durch ein "Konsilium" von Ärzten unter Führung des Chefarztes der Stadt Moskau, Herrn Labeznikov, vom 3. März 2004 ausgestellt wurden. Diese scheinen zu zeigen, dass, abgesehen von Kopfschmerzen, Darmbeschwerden und hohem Blutdruck sowie Anzeichen von Hepatitis, Lebedev sich in einem recht guten Gesundheitszustand befand und nach wie vor ist. Die Staatsanwälte sagten mir, dass sich Herr Lebedev während der Gerichtsverhandlungen im April 2004 dahingehend geäußert hatte, dass er mit der ärztlichen Behandlung, die er erhalten hatte, und mit seinem Gesundheitszustand im Allgemeinen zufrieden sei.

14. Seine Anwälte bestreiten dies eisern und übergaben mir einen Auszug aus dem Protokoll einer Gerichtsverhandlung vom 15. April 2004, in dem Herr Lebedev dahingehend zitiert wird, dass er einige sehr kritische Bemerkungen gemacht und behauptet hätte, dass sich die Gefängnisärzte sogar weigerten, ihm Papazol (ein Medikament zur Behandlung von Bluthochdruck) zu verabreichen. Er verweigerte nunmehr jede von Gefängnisärzten, denen er nicht mehr vertraute, angebotene Behandlung. Eine Gruppe kanadischer Ärzte, die alle verfügbaren Daten bewertete, Herr Lebedev jedoch nicht selbst untersuchen konnte, kam zu Besorgnis erregenden Schlussfolgerungen und empfahl eine dringende Einlieferung von Herrn Lebedev ins Krankenhaus für weitere Untersuchungen⁴.

³ Rechtsanwalt Drel, den ich um schriftliche Klarstellungen bat, bestätigte, dass sein Mandant tatsächlich zur Befragung als Zeuge am 2. Juli 2003 um 10 Uhr in die Staatsanwaltschaft vorgeladen worden war. Drel schrieb, dass er zum genannten Zeitpunkt bei der Staatsanwaltschaft mit der Nachricht eintraf, dass Herr Lebedev ins Krankenhaus eingeliefert worden war. Zu diesem Zeitpunkt konnte er den Namen des Krankenhauses nicht angeben, da er um 10 Uhr vormittags diese Information nicht hatte. Herr Drel sagte, dass ihm dann eine Zeugenvorladung (von der ich jetzt eine Kopie erhalten habe) für Herrn Lebedev übergeben wurde, der aufgefordert wurde, zur Befragung als Zeuge am 3. Juli 2003 in der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, aber Lebedev wurde, wie Drel insistiert, später am 2. Juli im Krankenhaus festgenommen.

⁴ Ich erhielt die Kopie eines vom 30. März 2004 datierten Berichts eines Ärztekollegiums (Vorsitzender: Edward Wasser/Toronto), der auf der Analyse verfügbarer Arztberichte, einschließlich derjenigen des Dr. Rumiantsev, der Herr Lebedev am 30. Juni 2003 in der "ON Klinik" untersuchte und seine stationäre Aufnahme zwecks weiterer Untersuchungen empfahl, derjenigen von Ärzten im Militärkrankenhaus, in dem Lebedev festgenommen wurde, auf einer Reihe von ärztlichen Zeugnissen und Ergebnissen, die während der Haft von Herrn Lebedev erstellt wurden, auf der Antwort seitens der Russischen Föderation an Herrn Nielsen von der Geschäftsstelle des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und schließlich auf der Analyse von Symptomen, die von Mitgliedern des Verteidigungsteams, die Herrn Lebedev im Gefängnis besuchten, beschrieben wurden, basierte. Das 22-seitige Dokument zeichnet ein Besorgnis erregendes Bild von Herrn Lebedev's Gesundheitszustand, fasst eine Anzahl unstreitiger Sachverhalte zusammen und legt Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen amtlichen Aussagen hinsichtlich des Gesundheitszustandes von Herrn Lebedev offen. Aber es wurde den Ärzten des Kollegiums niemals gestattet, Herrn Lebedev selbst zu untersuchen.

15. Für mich ist es schwer zu verstehen, warum die Staatsanwaltschaft bisher eine ärztliche Untersuchung durch unabhängige Ärzte, d.h. solche, die von der Verteidigung ausgewählt werden und nicht mit der Behörde verbunden sind, abgelehnt hat. Nach den Informationen, die ich vom Justizministerium erhielt, wird vom russischen Gesetz die Möglichkeit unabhängiger ärztlicher Stellungnahmen vorgesehen, und eine bereitwillige Nutzung dieser Möglichkeit könnte leicht alle durch hartnäckige Weigerung ausgelösten Zweifel zerstreuen.

4. Ablehnung einer Kautions (insbesondere bei Herrn Khodorkowsky)

16. Herr Khodorkowsky wurde mehrere Monate nach Herrn Lebedev festgenommen. Nach von beiden Seiten erhaltenen Informationen sind die gegen die beiden erhobenen Beschuldigungen sehr ähnlich⁵, sie basieren auf den gleichen schriftlichen Beweisen, Zeugen usw. ... Die Festnahme von Herrn Lebedev wurde vielfach als eine "Warnung" an Herrn Khodorkowsky, er solle besser Russland verlassen, interpretiert – was mehrere andere ehemalige führende Verantwortliche oder Aktionäre von Yukos in der Tat getan haben. Herr Khodorkowsky traf die Entscheidung, in Russland zu bleiben und erklärte öffentlich, dass er vor Gericht auftreten und um seinen guten Namen kämpfen würde. Er kehrte freiwillig von einer Geschäftsreise in die Vereinigten Staaten, die er nach der Festnahme von Herrn Lebedev unternahm, nach Russland zurück. Dies ist unstrittig.

17. Die Staatsanwaltschaft behauptet gleichwohl, dass er wegen Fluchtgefahr bzw. Verdunkelungsgefahr festgenommen und in Untersuchungshaft genommen werden musste. Die Staatsanwälte gaben an, dass er über mehrere Pässe verfüge und er selbst nach Beschlagnahme seiner sämtlichen Pässe über die Mittel verfüge, sich falsche Papiere zu verschaffen, und dass eine Anzahl von wesentlichen Zeugen wirtschaftlich von Herrn Khodorkowsky/Yukos abhängig seien und demzufolge von ihm beeinflusst werden könnten.

18. Die Verteidigung wies auf andere mögliche einschränkende Maßnahmen hin (beispielsweise Hausarrest ohne Kommunikation mit der Außenwelt, Beschlagnahme sämtlicher Pässe, Kautions, persönliche, von einer großen Anzahl honorierter Bürger unterzeichnete Garantien), die an die Stelle der Inhaftierung hätten treten können, die aus ihrer Sicht hauptsächlich ein "politisches" Signal und dazu bestimmt war, Herrn Khodorkowsky daran zu hindern, gegen die Zerschlagung seiner Firma Widerstand zu leisten. Sie bemerkten auch, dass im Anschluss an eine kürzlich beschlossene Reform Personen, denen gewaltlose "Wirtschaftsvergehen" zur Last gelegt werden, von Rechts wegen und in der Praxis üblicherweise nicht in Untersuchungshaft genommen werden. Die bei Herrn Khodorkowsky und seinem Geschäftspartner, Herrn Lebedev, gemachte Ausnahme ist aus ihrer Sicht ein Beweis für die "politische" Begründung ihrer Festnahme.

19. Schließlich wirft die fortgesetzte Untersuchungshaft von Herrn Khodorkowsky und Herrn Lebedev nach Abschluss der Voruntersuchungen zusätzliche Rechtsfragen auf. Hinsichtlich der Gründe für die Untersuchungshaft führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Kalashnikov gegen Russland u.a. aus, dass, selbst wenn Störungen der Untersuchungen die Haft am Beginn des Verfahrens rechtfertigten, dieser Grund zwangsläufig in dem Maße weniger relevant wird, wie die Verfahren vorankommen und die Beweiserhebung zum Abschluss kommt (Urteil vom 15. Juli 2002, Paragraph 117). Daraus folgt nach meiner Auffassung, dass nach Abschluss der Voruntersuchungen eine Haftfortdauer besonders sorgfältig begründet werden muss. Ich wurde von Herrn Khodorkowsky's Anwälten informiert, dass in diesem Fall die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vom Prozessgericht getroffen wurde, ohne dass auch nur ein Antrag der Staatsanwaltschaft vorlag, ohne in irgendeiner Weise die Verteidigung anzuhören und ohne irgendwelche Gründe anzugeben. Ich habe ernste Zweifel, dass dies sowohl nach russischem Recht⁶ als auch im Lichte der Standards, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil in Sachen Letellier gegen Frankreich am 26. Juni 1991⁷ gesetzt wurden, ausreichend ist.

5. Behauptete Verletzungen der Rechte der Verteidigung

⁵ Auf Ersuchen der Verteidigung wurden die beiden Verfahren kürzlich zusammengelegt.

⁶ Herr Khodorkowsky's Anwälte zitierten mir gegenüber eine vom 8. April 2004 datierte Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, die ein Minimum an verfahrensrechtlichen Schutzvorkehrungen für den Angeklagten fordert, "um dem Gericht seine eigene Ansicht zu einer so wichtigen Frage, wie es die Fortdauer seiner Haft ist, zu Gehör zu bringen".

⁷ Das Gericht stellte eine Verletzung des Artikels 5 (3) EMRK wegen Mangels an ausreichender Begründung für die Fortdauer der Untersuchungshaft von Frau Letellier fest.

a. Der Zugang von Anwälten zu ihren Mandanten wurde an Bedingungen geknüpft, die keine Rechtsgrundlage mehr haben

20. Die Anwälte der Verteidigung berichteten mir ausführlich über die Schwierigkeiten, die sie hatten, von der Staatsanwaltschaft die "Erlaubnis" zu erhalten, die sie, wie sie sagten, benötigten, um Zugang zu ihren in Untersuchungshaft genommenen Mandanten zu haben. Praktische Probleme, wie z.B. die Schwierigkeit, ohne vorherige Terminvereinbarung Zutritt zu den Gebäuden der Staatsanwaltschaft zu erhalten, Schwierigkeiten, Staatsanwälte telefonisch zu erreichen, um einen entsprechenden Termine zu vereinbaren usw., führten zu Verzögerungen von mehreren Tagen bis zu mehreren Wochen, bevor sie ihre Mandanten, die festgenommen worden waren, besuchen konnten. Dies führte in mehreren Fällen dazu, dass Ermittlungsmaßnahmen stattfanden, ohne dass der Anwalt anwesend war.

21. Im Gegensatz dazu wurde mir von Vertretern des Justizministeriums, von bei meinem Treffen in der Staatsduma im Mai anwesenden Abgeordneten und auch in der schriftlichen, vom 14. September 2004 datierten Stellungnahme der russischen Delegation zu dem einführenden Memorandum gesagt, dass im Anschluss an eine Gesetzesreform, die mit Hilfe von Experten aus dem Europarat vorbereitet wurde und die am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, Anwälte lediglich ihre Identitätskarte als Anwälte und eine Kopie der ihnen von ihrem Mandanten erteilten Vollmacht auf einem besonderen, vom Justizministerium ausgearbeiteten Formular vorlegen müssen, um zu ihrem Mandanten Zugang zu erhalten, dies gilt auch für die Untersuchungshaft. Eine Erlaubnis irgendwelcher Art seitens der Staatsanwaltschaft wäre nicht mehr erforderlich.

22. Aber die Staatsanwälte, mit denen ich sprach, machten selbst eine wesentliche Einschränkung: Während eine "Erlaubnis" nicht mehr erforderlich sei, sei es übliche Praxis, dass die Staatsanwaltschaft ein "Befürwortungsschreiben" lieferte, um den Zutritt zu den Untersuchungshaftanstalten zu erleichtern. Diese Schreiben, von denen die Staatsanwälte sagten, dass sie routinemäßig unverzüglich ausgehändigt werden, seien zwar zugegebenermaßen vom Gesetz nicht vorgesehen, ihr Zweck sei aber nur, "technische" Probleme in Verbindung mit dem Zugang zu den Haftanstalten zu vermeiden.

23. Diese Feststellungen weisen auf das Vorhandensein eines wesentlichen Unterschieds zwischen Gesetz und Praxis hin, was die Arbeit der Anwälte sehr viel schwieriger gestaltet. Nach mehreren Anwälten, mit denen ich sprach, können diese Schwierigkeiten in der Praxis unterschiedlich sein, je nachdem, wie "sensibel" der Fall ist. Mandanten, die in der unter der Kontrolle des FSB stehenden Isolationshaftanstalt "Lefortovo" einsitzen, sind besonders schwierig zu erreichen.

24. Nach meiner Ansicht ist das Recht auf rechtzeitigen Kontakt zu einem Anwalt ein ganz wesentliches Recht der Verteidigung und muss in der Praxis nicht nur von Gesetz wegen und nicht nur in Routinefällen, sondern um so mehr in "sensiblen" Fällen geschützt werden.

b. Verweigerung des Zutritts von Anwälten der Verteidigung zum Gerichtssaal

25. Die Gerichtsverhandlung, bei der am 3. Juli 2003, dem Tag nach seiner Festnahme, über die Untersuchungshaft von Herrn Lebedev entschieden wurde, fand unbestreitbar ohne die Anwälte von Herrn Lebedev statt.

26. Die Anwälte behaupten, dass sie mehrere Stunden lang versuchten, sich Zugang zum Gerichtssaal zu verschaffen, indem sie an die verschlossene Tür klopfen.

27. Die Staatsanwälte sagten mir, dass die Anwälte, Herr Drel und Herr Baru, auf den 3. Juli 2003 geladen wurden. Sie unterzeichneten um 14.52 Uhr im Gebäude der Staatsanwaltschaft, das ca. 3 km vom Gerichtsgebäude entfernt liegt, die Ladung auf einen Termin um 16.30 Uhr. Da die Rechtsanwälte nicht erschienen, wartete das Gericht bis 18 Uhr. Dann fand der Termin in Abwesenheit der Anwälte statt, was nach Paragraph 108 der Strafprozessordnung unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Anwälte ordnungsgemäß geladen wurden. Nach dem Vertreter der Staatsanwaltschaft müssen Herrn Lebedev's Anwälte der Pressekonferenz bei Interfax, die sie für diesen Tag angekündigt hatten, den Vorzug gegeben haben. In Beantwortung meiner Frage, ob der Gerichtssaal verschlossen wurde, äußerten meine Gesprächspartner, dass sie persönlich nicht abgeschlossen hatten und dass sie keine Versuche von Zuspätkommenden, in den Gerichtssaal einzutreten, bemerkt haben.

28. Die Anwälte blieben bei ihrer Version und benannten mehrere Zeugen, hierin eingeschlossen den Präsidenten des Gerichts, der nach ihren Angaben ihnen dabei half, Zugang zum Gerichtssaal zu erhalten, jedoch ohne Erfolg. Die Anwälte bestreiten auch die Teilnahme an einer Pressekonferenz bei Interfax am 3.

Juli 2003 und erklären, dass die an jenem Tag veröffentlichten Interfax-Berichte von Journalisten stammten, die im Gerichtsgebäude anwesend waren und dort die Rechtsanwälte interviewten.

29. Während meines zweiten Besuches in Moskau übergab mir der Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Liste von Pressekonferenzankündigungen von Interfax, welche eine Pressekonferenz am 3. Juli 2003 um 16.30 Uhr umfasst, die von Rechtsanwalt Anton Drel anberaumt wurde. Während des gleichen Besuchs übergab mir einer der Anwälte eine unterzeichnete Erklärung des Chefs des Interfax-Büros mit der Bestätigung, dass die oben erwähnte Pressekonferenz von Herrn Drel abgesagt worden war.

30. Ich hatte nicht die Möglichkeit, mit den von den Anwälten benannten Zeugen zu sprechen, und ich kann demzufolge zu keiner endgültigen Schlussfolgerung kommen. Wenn dies bewiesen wird, wäre natürlich der zwangsweise Ausschluss von Anwälten der Verteidigung aus einer über Untersuchungshaft beschließenden Gerichtsverhandlung eine ernste Angelegenheit.

c. Suche nach und Beschlagnahme von Dokumenten in der Kanzlei von Rechtsanwalt Drel und Vorladungen von Anwälten der Verteidigung zwecks Befragung

31. Ich wurde von den Anwälten informiert, dass eine Kanzlei von Herrn Drel, die sowohl die Yukos-Steuerhinterziehungssache bearbeitete als auch als Anwalt der Verteidigung für Herrn Khodorkowsky und Herrn Lebedev tätig war, am 9. Oktober 2003 durchsucht wurde und dass bei dieser Gelegenheit vertrauliche Unterlagen beschlagnahmt wurden, u.a. Unterlagen, welche die besondere Schutz genießende Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten betreffen. Herr Drel insistiert dahingehend, dass die Durchsuchung seiner Kanzlei hinsichtlich der Strafsache zum Aktenzeichen 18-4203 durchgeführt wurde, zu der er als ein Anwalt der Verteidigung zugelassen worden war.

32. Die Staatsanwälte beharren darauf, dass die offizielle Anwaltskanzlei von Herrn Drel, die im Zentrum Moskaus liegt, niemals durchsucht worden war. Am 9. Oktober 2003 wurden lediglich Räumlichkeiten außerhalb des "Stadtrings" durchsucht. Die Staatsanwälte weigerten sich, jedwede spezifische Information zu geben und stützten sich dabei auf Paragraph 161 der Strafprozessordnung (geheimer Charakter von vorprozessualen Verfahren). Mir wurde gesagt, dass die Durchsuchung von Räumlichkeiten in den Außenbezirken von Moskau den Yukos-Fall betrafen, während Herr Drel ein Anwalt der Verteidigung für Herrn Khodorkowsky und Herrn Lebedev als Einzelpersonen war.

33. Während des Treffens in der Staatsduma unterstrichen mehrere Gesprächspartner die strikte Trennung zwischen dem Yukos-Fall, der nicht als Strafsache existierte, und den Strafverfahren gegen Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev, Herrn Pichugin und andere als Privatpersonen. Aber die Staatsanwälte erklärten mir gegenüber ziemlich ausführlich, wie die Strafsachen gegen ehemalige führende Verantwortliche von Yukos sozusagen als "Nebenprodukt" Ermittlungen hinsichtlich Steuer- und sonstiger Vergehen von Yukos als Aktiengesellschaft ausgelöst hatten. Sie betonten gleichwohl die Bedeutung der Aufteilung in verschiedene Fälle mit getrennten Aktenzeichen.

34. Die Anwälte der Verteidigung unterstrichen dagegen den gemeinsamen Ursprung der einzelnen Fälle und fanden die Aufteilung in unterschiedliche Prozessakten, die im Wesentlichen aus Fotokopien der gleichen Dokumente bestanden, die bei den meisten Akten die gleichen sind, künstlich. Sie beharrten darauf, dass die Durchsuchung einer der Räumlichkeiten von Herrn Drel, selbst wenn sie nicht seine Haupt(Stadt)kanzlei betraf, in jedem Fall insoweit ungesetzlich war, als Herr Drel auch durch Yukos als Aktiengesellschaft mandatiert war.

35. Die Anwälte der Verteidigung behaupten auch, dass Herr Drel innerhalb einer Woche nach der Durchsuchung seiner Kanzlei selbst zur Befragung vorgeladen wurde. Auf Anraten des Moskauer Anwaltsvereins kam Herr Drel der Vorladung nicht nach, und die Staatsanwaltschaft hat bisher keine weiteren Schritte gegen ihn unternommen.

36. Ein weiterer Anwalt, Herr Patskov, war Ende Oktober 2003 zur Staatsanwaltschaft vorgeladen worden, um an der Befragung eines Mandanten teilzunehmen. Als er in dem Büro eintraf, wurde ihm mitgeteilt, dass er selbst als Zeuge befragt würde. Als Herr Patskov sich weigerte, setzte der Ermittler einige eigene Antworten in eine Entwurfsabschrift der Befragung ein und übte starken Druck auf Herrn Patskov aus, das Protokoll zu unterzeichnen. Herr Patskov beharrte auf seiner Weigerung und wurde schließlich entlassen⁸.

⁸ Ich traf Herrn Patskov in Moskau. Er bestätigte diese Sachverhalte und teilte mir sein Verständnis zum Hintergrund dieses Vorgangs mit (siehe Fußnote 9 unten)

37. Die Staatsanwälte erklärten, dass es einen rechtlichen Unterschied zwischen Prozessbevollmächtigten, die eine angeklagte Person vertreten, und anderen Anwälten gibt, welche Zeugen zu ihrer Befragung begleiten. Ich gehe davon aus, dass ein einfaches Spiel mit Prozessaktenzeichen, ein beliebiges Verändern der Rolle von Anwälten zwischen der eines Prozessbevollmächtigten einer angeklagten Person und eines Vertreters eines bloßen Zeugen es der Staatsanwaltschaft nicht erlauben darf, die gesetzlich geschützte, den besonderen Schutz der Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten auszuhebeln, insbesondere in einer Situation, in der die betreffenden Fälle so eng miteinander verbunden sind, wie es hier der Fall ist. Dies gilt sowohl für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Anwaltskanzleien als auch für die Befragung von Anwälten als Zeugen.

d. Durchsuchung von Anwälten der Verteidigung in der Haftanstalt und Beschlagnahme vertraulicher Dokumente, disziplinarrechtliche Pressionen gegen Anwälte der Verteidigung

38. Zwei Anwälte der Verteidigung beklagten sich mir gegenüber dahingehend, dass sie in der Untersuchungshaftanstalt durchsucht wurden und dass vertrauliche Papiere durchgeblättert und einige von ihnen beschlagnahmt wurden. Während sie gegen Sicherheitsüberprüfungen (Metalldetektoren usw.) keine Einwände haben, beklagen sie sich, dass Papiere aus ihren Händen gerissen und durchsucht wurden und handschriftliche Notizen beschlagnahmt wurden, welche angeblich Anweisungen seitens der Angeklagten enthielten, die Ermittlungen zu behindern. Mehrere Anwälte sagten mir, dass es ihnen nicht erlaubt wurde, in den Untersuchungshaftanstalten schriftliche (oder handschriftliche) Notizen mit ihren Mandanten auszutauschen, was angesichts des komplizierten Verfahrensgegenstandes die Kommunikation mit ihren Mandanten sehr viel schwieriger gestaltete. Selbst im Gerichtssaal konnten Notizen zwischen Anwälten und ihren Mandanten erst ausgetauscht werden, nachdem das Gericht sie gelesen und deren Weitergabe erlaubt hatte.

39. Die Staatsanwaltschaft versucht zu erreichen, dass diese beiden Anwälte durch den Moskauer Anwaltsverein diszipliniert werden. In einem Fall – dem von Frau Artyushova – legte die Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Moskauer Anwaltsvereins Berufung ein, der befunden hatte, dass sie kein Disziplinarvergehen begangen hatte. Mir wurde gesagt, dass kürzlich die Möglichkeit einer Berufung gegen disziplinarische Entscheidungen des Anwaltsvereins durch die Staatsanwaltschaft eingeführt wurde und bei Anwälten, die die traditionell restriktive Auffassung der Gerichte gegenüber ihren Rechten fürchten, große Besorgnis auslöste. In dem anderen Fall – dem von Herrn Yuri Schmidt – wurde mir von Alexey Simonov, einem angesehenen Verteidiger der Menschenrechte, welcher die Glasnost-Verteidigungsstiftung leitet, mitgeteilt, dass die behauptete handschriftliche "Anweisung, die Ermittlungen zu behindern" des Angeklagten in der Tat eine unabhängige politische Erklärung war, die von Herrn Alexey Simonov selbst geschrieben worden war und die Herr Schmidt zufällig an diesem Tag bei sich trug. Herr Schmidt, der ein hoch angesehener Anwalt in Moskau ist und der mich persönlich mit seinen maßvollen, präzisen und gut argumentierten Erklärungen beeindruckte, sagte, er hätte keine Befürchtungen für sich selbst, dass jedoch die Beschwerde beim Moskauer Anwaltsverein und ein damit zusammenhängender Angriff gegen ihn in der Presse ihm beträchtliche Belästigung und Zeitverlust verursachte.

e. Behauptetes Abhören bei Anwälten der Verteidigung

40. Mehrere Anwälte äußerten den – auf indirekten Beweisen beruhenden – Verdacht, dass ihre Unterredungen mit Mandanten, die während der Untersuchungshaft stattfanden, von den Behörden auf Band aufgenommen und abgehört wurden. Mir wurde gesagt, dass es zwar ungefähr zehn Kabinen für Unterredungen zwischen Insassen und Besuchern gibt – wobei die Unterredung über Gegensprechanlagen durch Glastrennwände stattfindet – sie jedoch immer zu einer bestimmten Kabine ("Nr. 4") geführt wurden, selbst wenn dies bedeutete, dass sie warten mussten, bis sie frei war, während andere frei waren.

41. Im Justizministerium und in der Staatsanwaltschaft wurde mir gesagt, dass Unterredungen zwischen Anwälten und ihren Mandanten in den Haftanstalten nach Gesetz und in der Praxis absolut vertraulich sind.

42. Ich konnte diese Frage nicht weiter klären, möchte jedoch vorschlagen, dass als eine "vertrauensbildende Maßnahme" – so unzulänglich sie auch sei – Anwälten und Insassen in Zukunft gestattet werden sollte, die Kabine, die sie zu nutzen wünschen, frei zu wählen.

f. Behauptete unbillige Begrenzung der Zeit, die den Angeklagten für das Studium der Prozessakten eingeräumt wird

43. Die Anwälte aller drei inhaftierten Yukos-Verantwortlichen beklagten sich über die (nach russischem Recht) unfaire und ungesetzliche Einschränkung der ihren Mandanten eingeräumten Zeit, sich mit den – umfangreichen – Akten (nach Angaben der Staatsanwaltschaft 163 Bände im Fall Lebedev) vertraut zu

machen. Sie beklagten sich, dass ihre Mandanten aufgrund der umständlichen Prozeduren in der Haftanstalt Akten nur ein paar Stunden pro Tag studieren können. Sowohl Lebedev als auch Pichugin litten unter verminderter Sehkraft aufgrund ihres Gesundheitszustandes und waren entsprechend in ihren Möglichkeiten noch weiter eingeschränkt. Die Staatsanwälte, mit denen ich in Moskau sprach, gaben mir, was Herrn Lebedev angeht, detaillierte Informationen zu dieser Frage, die zu zeigen scheinen, dass es zwar wohl Einschränkungen gab, es Herrn Lebedev aber gelang, die Akten vor dem tatsächlichen Beginn des Prozesses durchzugehen. Im Fall von Herrn Khodorkowsky war die Anzahl der zu studierenden Bände sehr viel größer (mehr als 250 Bände), und nach Angaben seiner Anwälte wurde seine Fähigkeit, diese Akten und später die Akten hinsichtlich seines Mitangeklagten Lebedev rechtzeitig zu studieren, sogar noch weiter unnötigerweise eingeschränkt. Ohne dass es mir möglich war, bezüglich dieser Frage zu definitiven Ergebnissen zu kommen, fand ich Gründe zur Besorgnis, dass auch hier den Beklagten unnötige und nicht zu rechtfertigende Einschränkungen auferlegt wurden, was es für sie sehr viel schwieriger machte, ihre Verteidigung sicherzustellen.

g. Weitere zu beanstandende Vorkommnisse beim Prozess, wie sie während der Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung am 28. September 2004 beobachtet wurden

44. Ich bemerkte während der Sitzung, bei der ich anwesend war, dass das Gericht auf Veranlassung des Staatsanwalts letzterem systematisch gestattete, die Protokolle von vorprozessualen Einvernahmen von Zeugen vorzulesen. Der Staatsanwalt übte dann während seiner Befragung im Gerichtssaal auf die Zeugen beträchtlichen Druck aus, diese Protokolle Satz für Satz zu bestätigen. Diese Taktiken, die nach Behauptungen der Anwälte während dieses Prozesses systematisch eingesetzt werden, stellen die Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft in Frage, da sie die Wirksamkeit des Rechtes der Verteidigung unterminieren, Zeugen der Staatsanwaltschaft, bei deren vorprozessualen Befragungen sie im Allgemeinen nicht anwesend sein können, zu befragen. Ich bemerkte auch, dass die Anwälte der Verteidigung Notizen mit den Angeklagten nur austauschen können, nachdem das Gericht sie vorher gelesen hat.

6. Ungerechtfertigte Einschränkungen der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen

45. Die meisten vorprozessualen Verhandlungen in den drei Verfahren wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Im Justizministerium wurde mir gesagt, dass die Entscheidung hinsichtlich des öffentlichen oder vertraulichen Charakters von Gerichtsverhandlungen in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Da es mir nicht möglich war, die Präsidenten der beiden betroffenen Gerichte, welche sich zweimal weigerten, sich mit mir zu treffen, zu befragen, musste ich mich mit den von den Staatsanwälten gegebenen Erklärungen zufrieden geben. Sie sprachen in allgemeiner Form von den Interessen von Opfern, von Zeugen und vom Umfang des öffentlichen und Medieninteresses, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen könnten. Mir wurde gesagt, dass für solche öffentlichen Verhandlungen normale Gerichtssäle benutzt werden und dass der Zutritt der Öffentlichkeit keinerlei Beschränkungen unterliegt.

46. Der vom 14. September 2004 datierte, von der russischen Delegation auf mein Einführendes Memorandum hin ausgearbeitete "Kommentar" unterstreicht, dass "die Gerichtsverhandlungen über die Fälle ehemaliger Yukos-Verantwortlicher vom Charakter her öffentlich sind" und dass "Schwierigkeiten nur wegen des geringen Fassungsvermögens von Gerichtssälen entstehen können". Die Verhandlungen in den Fällen Khodorkowsky und Lebedev finden in einem der größten Gerichtssäle des Meshchansky-Gerichts statt, der eine Grundfläche von 64 m² hat und in dem 41 Personen Platz finden (einschließlich des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Anwälte der Verteidigung, der Beklagten und der Sicherheitskräfte).

47. Mein eigener Eindruck von dem Gerichtssaal, in dem ich während einiger Stunden das Verfahren gegen Herrn Khodorkowsky und Herrn Lebedev verfolgte, war, dass er bei weitem zu klein ist, um ernsthaftes Interesse seitens der Medien und der breiten Öffentlichkeit gerecht zu werden. Das für das Betreten des Gerichtssaals erforderliche Prozedere war recht kompliziert, um nicht zu sagen einschüchternd, und dem Anschein nach dazu bestimmt, die öffentliche Neugier zu begrenzen. Ich war auch ziemlich bestürzt über die Art und Weise, wie die Angeklagten in einem Eisenkäfig zur Schau gestellt wurden, aber mir wurde gesagt, dass dies ständige Praxis ist russischen Strafgerichten sei.

48. Die Anwälte der Verteidigung protestierten gegen das Abhalten der vorprozessualen Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und wiesen darauf hin, dass selbst bei diesen einigen wenigen Verhandlungen, die angeblich öffentlich waren (19. März und 23. April 2004 – Khodorkowsky), Vertreter der Öffentlichkeit *de facto* kaum Zugang hatten. In einem Fall waren die wenigen verfügbaren Plätze (10 bis 15) angeblich zum größten Teil von Anfang an durch Uniform tragende Männer besetzt. Ich wurde über eine an Frau Moskalenko vom Zentrum für Hilfeleistung im Internationalen Rechtsschutz adressierte Protesterklärung von Journalisten informiert, denen der Zugang zum Gerichtssaal verweigert wurde.

49. Ich wurde von Anwälten dahingehend unterrichtet, dass der Prozess gegen Herrn Pichugin, der gerade eben begonnen hat, vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten würde. Selbst das Urteil an sich würde geheim gehalten werden, mit der Ausnahme des Tenors (d.h. der verhängten Strafe). Die Öffentlichkeit im allgemeinen Sinn wird demzufolge möglicherweise nie über die Gründe oder die Beweise informiert, auf deren Grundlage Herr Pichugin möglicherweise verurteilt wird. Ich wurde auch darüber informiert, dass im Laufe der Voruntersuchungen lediglich ein kleiner Teil der schriftlichen, in das Verfahren einzuführenden Beweise (2%) von der Staatsanwaltschaft für "geheim" erklärt wurde. In Verbindung mit der Tatsache, dass Herr Pichugin den größten Teil seiner Untersuchungshaft in dem vom FSB betriebenen Lefortovo-Gefängnis verbracht hat, wo er durchaus möglicherweise unzulässigen Ermittlungsverfahren ausgesetzt war (siehe Par. 8 oben), und dass dieser Fall von Anfang an sehr viel weniger öffentliche Beachtung fand, kann ich nicht umhin, darüber besorgt zu sein, dass Herr Pichugin unter dem Deckmantel der Geheimhaltung Pressionen ausgesetzt wird, die darauf abzielen, seinen Fall zu nutzen, um noch ernstere Anschuldigungen auch gegen andere ehemalige führende Yukos-Verantwortliche⁹ zu planen.

⁹ In diesem Zusammenhang bin ich über folgendes besonders besorgt:

Während meines zweiten Besuchs in Moskau befragte ich Herrn V. Patskov, einen der Anwälte, von denen mir vorher gesagt wurde, dass sie von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wurden, um gegen ihre Mandanten auszusagen, und die unter unzulässigen Druck gesetzt wurden, als sie die Zeugenaussage verweigerten (siehe Par. 36 oben). Herr Patskov, der mir den Eindruck eines seriösen Berufsträgers machte, bestätigte den vorstehend erwähnten Zwischenfall und vermittelte mir im Anschluss daran sein Verständnis der Gründe, aus denen er vorgeladen worden war. Aus seiner Sicht war der Hauptzweck, ihn für die Zukunft für die Tätigkeit als Anwalt für seinen Mandanten, Herrn Y. Reshetnikov, zu disqualifizieren. Er hatte mehrere Wochen versucht, Herrn Reshetnikov im Lefortovo-Gefängnis zu erreichen, wohin er im Herbst 2003 von der normalen Strafkolonie überstellt worden war, in der Herr Reshetnikov eine lange Gefängnisstrafe wegen eines 1999 stattgefundenen Versuchs absaß, Herrn Rybin, einen eine deutliche Sprache führenden Feind von Yukos, zu ermorden, dem ich während des Treffens in der Staatsduma im Mai vorgestellt worden war. Rechtsanwalt Patskov sagte mir, dass, als er kurz nach dem berichteten Zwischenfall im Büro der Staatsanwaltschaft endlich Zutritt zum Lefortovo-Gefängnis erhielt, sein Mandant ihn um seinen Rat zu einem "Angebot" befragte, das er in Lefortovo erhalten hatte. Laut Herrn Patskov wurde seinem Mandanten zu verstehen gegeben, dass sein Fall möglicherweise positiv überprüft werden kann, wenn er bereit wäre, mit der Staatsanwaltschaft in einer solchen Weise zusammenzuarbeiten, dass ein bestimmter ehemaliger hochrangiger Yukos-Verantwortlicher angeklagt wird, hinter dem versuchten Verbrechen gegen Herrn Rybin zu stehen. Herr Patskov, der überzeugt ist, dass Herr Reshetnikov unschuldig ist, riet ihm, einen solchen "Deal" im Interesse der Justiz, aber auch seines Mandanten wegen, der sowohl Gefahr laufen kann, um seine Belohnung gebracht oder gefährdet zu werden, abzulehnen. Herr Patskov gab mir einen erschütternden Bericht über die Gerichtsverfahren gegen Herrn Reshetnikov, der allein auf der Grundlage der Identifikation durch Herrn Rybin als Täter bei einer äußerst fehlerhaften polizeilichen Gegenüberstellung verurteilt wurde; Herr Rybin hatte fast ein Jahr vorher einen anderen Mann als den Täter des Verbrechens identifiziert, der vollkommen anders aussah; zusätzlich waren Beweise, die möglicherweise Herrn Reshetnikovs Unschuld hätten beweisen können, aus der Prozessakte verschwunden. Herr Reshetnikov war in der ersten Instanz verurteilt worden, versucht zu haben, Herrn Rybin im Auftrag nicht benannter Yukos-Verantwortlicher zu ermorden. Herr Patskov glaubt, dass Herr Rybin die Verurteilung eines Unschuldigen orchestrierte, um seine Position in einem geschäftlichen Streitverfahren mit Yukos vor einem österreichischen Gericht zu verbessern. Auf die Berufung hin wurde der Bezug auf Yukos wegen vollständigen Mangels an Beweisen aus dem Urteil gestrichen, aber Herrn Reshetnikovs Verurteilung wegen versuchten Mordes (obwohl dann ohne ein Motiv) wurde bestätigt.

Ich kann natürlich keinerlei Schlussfolgerungen aus den von einer Person abgegebenen Erklärungen ziehen, ohne in der Lage gewesen zu sein, seine Geschichte mit Herrn Reshetnikov selbst zu überprüfen oder auch nur bei den Gefängnisbehörden zu prüfen, ob Herr Reshetnikov im Herbst 2003 tatsächlich nach Lefortovo verlegt wurde und wenn ja, weshalb. Ich war auch nicht in der Lage, Herrn Reshetnikovs Prozessakten zu überprüfen, um festzustellen, ob Herrn Patskovs Behauptungen hinsichtlich deren Inhalts korrekt sind. Aber ich erhielt eine Kopie eines schriftlichen Appells der Anwältin Karinna Moskalenko an den UN-Menschenrechtsausschuss, der sehr detailliert das Verfahren gegen Herrn Reshetnikov beschreibt und die Version bestätigt, die mir Herr Patskov während meines Interviews mit ihm vortrug. Aus meiner Sicht verdienen es Herrn Patskovs Aussagen, von den zuständigen Behörden sorgfältig überprüft zu werden, welche auch Herrn Reshetnikovs persönliche Sicherheit garantieren müssen. Die Anwältin Karinna Moskalenko hat bestätigt, dass auch Herr Reshetnikov ihr bei einem Besuch bei ihm im Lefortovo-Gefängnis selbst von dem unzulässigen Angebot berichtet hatte.

50. Ich betrachte den öffentlichen Charakter von Gerichtsverfahren, wie er in Paragraph 6 der EMRK garantiert wird, als ein sehr wichtiges Element für einen fairen Prozess. Der Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung dient den Interessen des Angeklagten und der breiten Öffentlichkeit, da er das Vertrauen der Öffentlichkeit zu den Gerichten aufrecht erhält und dadurch zur Fairness des Prozesses beiträgt, dass er transparent gemacht wird. Ausnahmen von öffentlichem Charakter von Verhandlungen, die für eine Anzahl von Gründen sowohl nach russischem Recht als auch nach der EMRK möglich sind, müssen entsprechend begründet und "auf den unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würden, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang" beschränkt werden (Artikel 6, Paragraph 1, 2. Satz). Ungerechtfertigte Einschränkungen des öffentlichen Charakters von Gerichtsverfahren sind eine ernste Angelegenheit, welche auf eine Verletzung des Rechtes auf einen fairen Prozess hinausläuft (Artikel 6 EMRK).

51. Angesichts der öffentlichen Behauptungen wäre mein Rat an die russischen Behörden, in Zukunft ein Maximum an Transparenz der Verfahren gegen Herrn Khodorkowsky und seine Geschäftspartner sicherzustellen. Dies mag die beste Möglichkeit sein, dem Eindruck, der durch die bisher erzwungene Geheimhaltung genährt wird entgegenzuwirken, dass die Behörden möglicherweise etwas zu verbergen haben.

7. Die politischen und wirtschaftlichen Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen

52. Ich habe große Mengen von Informationen und analytischem Input hinsichtlich des behaupteten "politischen" und wirtschaftlichen Hintergrundes der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen zusammengetragen. Ich betrachte diesen Hintergrund als einen wichtigen Faktor, der geklärt werden muss, um entsprechend meinem Mandat und dem unseres Ausschusses zugrundeliegenden Antrag die "Umstände" bei der Festnahme und Strafverfolgung von Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin nach der Formulierung des Antrags besser zu verstehen. Ich gehe davon aus, dass der politische und wirtschaftliche Kontext der Festnahme und Strafverfolgung der ehemaligen Yukos-Verantwortlichen legitimerweise als Teil der Umstände im weiteren Sinn berücksichtigt werden kann, da er möglicherweise etwas Licht auf mögliche Motive für die gegen diese Personen ergriffenen Maßnahmen werfen kann.

Es gibt zwei Hauptgruppen von Erklärungen für die Handlungsweise der Staatsanwaltschaft:

53. Die erste von Vertretern des Staates und (in einer nuancierteren Weise) von einigen westlichen Gesprächspartnern vertretene Erklärung ist die, dass der von einer neuen patriotischer eingestellten Elite geführte Staat – endlich – die Stärke aufbringt, die Rechtsstaatlichkeit einschließlich der Einhaltung von Gesetzen gegen Steuerhinterziehung und Betrug auch gegenüber den mächtigsten Spielern auf dem wirtschaftlichen Gebiet durchzusetzen. Nach den Verfechtern dieses Ansatzes sind die Verfahren gegen die führenden Yukos-Verantwortlichen lediglich der Beginn einer Kampagne, um erneut die Autorität des Staates zur Geltung zu bringen und Chancengleichheit herzustellen, so dass kleine und große Firmen sich unter dem schützenden Schirm eines starken Rechtssystems entwickeln können. Für die Befürworter dieses Ansatzes ist es höchste Zeit, dass die Tage des "Wilden Ostens" zu Ende gebracht werden und dass normale rechtliche Standards gegenüber jedermann durchgesetzt werden. Die Befürworter dieses Ansatzes baten mich auch zu verstehen, dass bestimmte Verfahrensverstöße möglicherweise aufgrund von Inkompetenz von Regierungsstellen begangen wurden, die viele ihrer besten Mitarbeiter an besser bezahlende Arbeitgeber auf dem Privatsektor verloren hatten und dass einige der "brutalen" Methoden möglicherweise Ausdruck eines Gefühls bzw. der empfundenen Hilflosigkeit der nach Ressourcen hungernden staatlichen Stellen gegenüber ihren "reichen" Gegnern ist, von denen sie aus Erfahrung wissen, dass sie lange Zeit in einer Position waren, ihren Ausweg aus Schwierigkeiten mit dem Rechtssystem zu "erkaufen".

54. Die zweite Erklärung, die ich hauptsächlich von Vertretern von NGO's hörte, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind, ist die, dass die mit "Yukos" verbundenen Fälle Teil einer langfristigen Strategie sind, Macht in den Händen der "Siloviki" (der Vertreter der Machtstrukturen, insbesondere des FSB) im Wege einer Reihe von Schauprozessen zu "zentralisieren". Nach Befürwortern dieses Ansatzes war die erste Phase dieser Strategie der Prozess wegen der Übernahme von N-TV durch die vom Staat kontrollierte Gazprom. Die rücksichtslose Absetzung der Gründer dieser unabhängigen TV-Kette, einschließlich Herrn Gusinskiy, und deren "Ratifizierung" durch die Gerichte war eine an sämtliche anderen Medienfirmen gerichtete Warnung, die die Einführung tatsächlicher Zensur ziemlich unnötig machte¹⁰. Die zweite Phase

¹⁰ Vgl. Absatz 16 des Entschließungsentwurfs (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Gusinskiy gegen die Russische Föderation).

dieser Strategie ist aus dieser Sicht der Angriff auf den Reichsten, Bestbekanntesten und Bestgeschützten der "Oligarchen", der es gewagt hatte, einen Teil seiner beträchtlichen Mittel zu nutzen, um eine "Gegenmacht" zu schaffen, indem er Transparenz im Geschäftsleben vorantrieb und Gruppen der Zivilgesellschaft und Oppositionsparteien finanzierte: Mikhail Khodorkowsky. Nach dieser Theorie wird der Beweis geführt werden, dass die "Siloviki" vernichten können, wen immer sie wollen, als eine Warnung an diejenigen, die weniger reich und weniger mächtig sind als Herr Khodorkowsky. Die letzte Phase, die für die nahe Zukunft vorausgesagt wird, wäre ein Angriff auf die Unabhängigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft im Wege von Einschränkungen für Auslandsfinanzierung, "Steuerterror" und Belästigung durch Gerichte.

55. Eine Variante der zweiten "Version" wurde mir während meines zweiten Besuchs von unabhängigen Duma-Angehörigen, politischen Analysten und Journalisten vorgetragen. Sie betrachten kurz gesagt den Angriff auf Yukos als einen Fall von einem groß angelegten "Griff nach Vermögen". Nach ihrer Ansicht wurden Khodorkowsky und seine Geschäftspartner ins Gefängnis gesteckt – und es wurde ihnen Entlassung gegen Kautionsleistung verweigert – um sie daran zu hindern, Yukos gegen die Wegnahme ihrer wichtigsten Aktiva zu verteidigen. Aus ihrer Sicht ist die aus der Luft gegriffene Steuernachforderung, die in Rekordzeit rechtlich vollstreckbar gemacht wurde, und das anschließende Einfrieren von Yukos' Konten dazu bestimmt, einen Ausverkauf von Aktiva zu Preisen unter den Marktpreisen zu erzwingen, was mit dem Kreml verbundenen Gesellschaften zugute kommen sollte. Nachdem die Ermittlung des Marktwertes von Yuganskneftegaz (Yukos' Erdöl fördernde Haupttochtergesellschaft) durch Dresdner Kleinwort (ein enger Geschäftspartner der vom Kreml kontrollierten Gazprom) nicht die erwartete geringe Zahl erbrachte, weil Dresdner einen Ruf auf den Finanzmärkten zu verteidigen hatte, würden die interessierten Kreise den Hahn der "politischen Risiken" weiter öffnen, um den Wert von Yuganskneftegaz in den Bereich dessen hinunter zu drücken, was sich Gazprom oder die im Eigentum des Staates stehende Firma Rosneft leisten können. Diese Analysten stellten fest, dass die neue Machtelite, die der Auffassung ist, dass sie in unfaier Weise in der ersten Runde des "Raubs des Staates" durch die Oligarchen der Jelzin-Aera außen vor geblieben waren, einen strategischen Fehler insofern beging, als sie sich nicht damit begnügte, die Kontrolle über verbleibendes staatliches Vermögen an sich zu reißen, sondern beschloss, die "Räuber zu berauben". Der Fehler liegt nach Auffassung dieser Analysten in der Tatsache, dass die neue Machtelite dadurch einen Präzedenzfall schuf und sich selbst in die Gefahr begab, ihrerseits von der nächsten "Machtelite" um ihr Vermögen gebracht zu werden. Dieser "Fehler" zwang sie nun, eine Diktatur aufzubauen, d.h. also Strukturen zu schaffen, die sicherstellen würden, dass sie auf Dauer an der Macht bleiben. Dies erklärte nach ihrer Meinung die kürzlich stattgefundene Verhärtung der Politik der Regierung – von der Abschaffung der Direktwahl der Provinzgouverneure (diejenige der lokalen Bürgermeister wird als nächster Schritt vorausgesagt) über die Beseitigung der Möglichkeit unabhängiger Kandidaturen bei der nächsten Wahl zur Staatsduma bis zu den Drohungen gegen die Zivilgesellschaft, zu Repression gegen wissenschaftliche Dissidenten (Fall Sutyagin) und Anwälte und (typischerweise auf Steuer basierende) Bedrohungen der verbleibenden unabhängigen Medien. Die Befürworter dieser Analyse sagten mir auch, dass die lokalen und regionalen Machteliten sich ermutigt fühlen, dem Beispiel des Kremls auf ihren eigenen Ebenen zu folgen, und dass an vielen Orten Geschäftsbetriebe, insbesondere Klein- und mittelständische Betriebe, bereits über zunehmenden "administrativen Druck" berichteten.

56. Ich kann und werde nicht darüber spekulieren, welche der vorstehend in einer bewusst pointierten Weise (in der sie auch mir gegenüber vorgestellt wurden) dargestellten Analysen korrekt ist.

57. Ich bin zu einer eigenen Schlussfolgerung gekommen, nämlich, dass das Vorhandensein eines Interesses des Staates, das über sein normales Interesse daran hinausgeht, dass Strafjustiz funktioniert und solche Elemente umfasst wie: die Schwächung eines eine deutliche Sprache führenden politischen Gegners, die Einschüchterung anderer wohlhabender Personen und die Zurückgewinnung von Kontrolle über "strategisch" wichtiges wirtschaftliches Vermögen – kaum bestritten werden kann.

58. Diese Bewertung basiert auf der Verbindung von (a) der Häufung von Verfahrensverstößen und des Fehlens adäquater Sicherung gegen regierungsseitiges Eingreifen in Gerichtsverfahren, (b) Informationen, die darauf hindeuten, dass Yukos-Verantwortliche um den größten Teil ihres Vermögens gebracht werden und (c) sonstiger Faktoren, die für die "politischen" oder "wirtschaftlichen" Umstände bei den Verfahren führende Yukos-Verantwortliche relevant sind.

a. Die Häufung der Verfahrensverletzungen und das Fehlen adäquater Sicherung gegen regierungsseitiges Eingreifen in Gerichtsverfahren

59. Die bloße Anzahl und die Schwere der Verfahrensverletzungen, die ich vorstehend beschrieben habe¹¹, überschreiten aus meiner Sicht eine reine Ansammlung von Fehlern, die durch einen Mangel an Erfahrung oder Professionalität erklärt werden könnten. Während meines Mandats wurde ich mit einer Reihe von Beispielen ernster Probleme konfrontiert, unter denen das russische Gerichtswesen im Allgemeinen leidet, hierin eingeschlossen seine notorische Anfälligkeit für Korruption, mangelnden Respekt der Rechte der Verteidigung und insbesondere der überragende Einfluss der Staatsanwaltschaft, die wiederum ein Werkzeug in den Händen der Exekutive ist¹².

60. Bei meinen Interviews mit der pensionierten Vize-Präsidentin des Verfassungsgerichts Morshchakova erfuhr ich, dass die neuesten Gesetzesreformen nichts zur Verbesserung der Unabhängigkeit der Gerichte bewirkt haben oder sogar in die entgegengesetzte Richtung gegangen sind. Das Gesetz vom Dezember 2001 zur Veränderung des rechtlichen Status von Richtern brachte ein disziplinarisches Arsenal zurück, das in 1992 abgeschafft worden war, und erleichterte die strafrechtliche Verfolgung von Richtern. Um Richter anklagen zu können, reichte es nunmehr aus, dass sich drei Richter des Obersten Gerichtshofs einigen, während vorher die Zustimmung der "Qualifikationskommission", einer sich selbst verwaltenden berufsständischen Organisation, erforderlich war. Das Gesetz vom März 2002 über die Organe der Gerichtsbarkeit erließ Regeln über die "Qualifikationskommission", die über die Degradierung oder Entlassung von Richtern entscheidet. Frau Morshchakova kritisierte auch das Verfahren zur Bildung von Schwurgerichten, das für Manipulation anfällig sei. Sie war auch nicht einverstanden mit der Zusammensetzung und dem verfahrensrechtlichen Funktionieren der Qualifikationskommission, wodurch den Gerichtspräsidenten zu viel Macht eingeräumt wurde, und der schwammigen Formulierung für die Gründe für die Entlassung eines Richters wegen eines "mit der Ehre eines Richters und dem Status der Gerichte unvereinbaren Verhaltens", eine Formulierung, die gegenüber dem vorangegangenen Gesetz unverändert gelassen wurde. Inzwischen wurde ich durch die Medien informiert, dass ein Gesetzesentwurf in das russische Parlament eingebracht wurde, der die Zusammensetzung der Qualifikationskommission weiter verändern und dem Präsidenten der Russischen Föderation das Recht einräumen würde, die Hälfte ihrer Mitglieder vorzuschlagen und ein weiteres Mitglied direkt zu benennen, womit der Kreml noch mehr Kontrolle über die Einstellung und Entlassung von Richtern hätte. Ich meine, dass ein solches Gesetz ein Schritt in die falsche Richtung weiter weg von der tatsächlichen Unabhängigkeit der Judikative wäre.

61. Der Fall der Richterin Kudeshkina¹³ am Moskauer Stadtgericht zeigt beispielsweise die Pressionen auf, denen Richter ausgesetzt sind, und den Missbrauch, der durch das völlige Fehlen objektiver Regeln möglich gemacht wird, die bestimmen, welcher Richter oder welche Kammer einen bestimmten Fall

¹¹ Ohne in der Lage zu sein oder auch nur die Absicht zu haben, sie als bewiesene Sachverhalte darzustellen, wie oben unter Punkt B erläutert.

¹² Vgl. den Fall "Russian Animation", auf den in der Fußnote * unten Bezug genommen wird. Eine detaillierte, am 21. Oktober 2004 durch den in London ansässigen Think-Tank "Russian Axis" über die Krise des russischen Gerichtswesens veröffentlichte Studie, welche sich auch auf die mit Yukos verbundenen Fälle bezieht, kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Kontrolle des Kremls über das Gerichtswesen sogar noch zunimmt.

¹³ Frau Kudeshkina, früher eine hochrangige Richterin am Moskauer Stadtgericht, gab mir einen detaillierten Bericht über die Art und Weise, wie sie aus der Richtertätigkeit ausgeschlossen wurde, nachdem sie sich weigerte, die "Instruktionen" des Staatsanwalts hinsichtlich der Art und Weise, einen Fall, mit dem sie befasst war, zu entscheiden, auszuführen. Der Fall betraf eine Berufung der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch eines Ermittlers des Innenministeriums, Pavel Saitsev, der angeklagt worden war, seine Vollmachten überschritten zu haben, indem er die Durchsuchung des Hauptsitzes einer Möbelkette anordnete, die einer Person mit ausgezeichneten Beziehungen gehörte, ohne vorher die Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Der Staatsanwalt hatte laut Frau Kudeshkina in diesem Fall erfahren, dass sie nicht bereit war, einfach Anweisungen zu folgen, und er übte auf Frau Kudeshkina und ihre Beisitzer in unsäglicher Weise Druck aus. Frau Kudeshkinas Beisitzer traten schließlich aus gesundheitlichen Gründen von dem Fall zurück, und ihr selbst wurde der Fall mitten im Verfahren durch die Präsidentin des Moskauer Stadtgerichts, Frau Egorova, entzogen, die auch die Geschäftsstelle des Gerichtes angewiesen hatte, die Verfahrensunterlagen zu fälschen, um die Hinweise auf das Verhalten des Staatsanwaltes zu beseitigen. Daraufhin wurde Herr Saitsev verurteilt. Frau Kudeshkina machte den Skandal in einem Interview mit Radio Echo Moskau öffentlich und beschloss, als Parteilose für die Staatsduma zu kandidieren. Sie zog ihre Kandidatur zurück, als in den Medien Behauptungen dahingehend aufgestellt wurden, dass ihre öffentliche Kritik des Gerichtswesens lediglich ein Trick sei, um Stimmen zu gewinnen, womit diese Behauptungen widerlegt werden sollten. Frau Kudeshkina wurde später auf Initiative von Frau Egorova aus ihrem Amt als Richterin entfernt, und sie verlor im Oktober 2004 ihr Berufungsverfahren gegen diese Entscheidung.

verhandeln wird. Die Zuweisung von Fällen an die Richter wird vollständig der Entscheidung des Gerichtspräsidenten überlassen. Dieser Sachverhalt – sicherzustellen, dass sensible Fälle vor "verantwortliche" Richter kommen – wurde durch mehrere offizielle Gesprächspartner bestätigt. Frau Tamara Morshchakova, Rechtsprofessorin und ehemalige Vize-Präsidentin des russischen Bundesverfassungsgerichtes, bestätigte die Schwäche der Position der Richter an den russischen Gerichten und dass Anweisungen von Staatsanwälten an Richter in keiner Weise außergewöhnlich sind. Sie plädierte lange für Reformen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und dafür, u.a. objektive Kriterien für die Zuweisung von Fällen innerhalb eines bestimmten Gerichtes einzuführen. Sie führte aus, dass Artikel 47 der Russischen Verfassung das Recht der Bürger vorsieht, dass ihre Fälle von einem "gesetzlichen" Richter verhandelt werden. Dieser Grundsatz wurde aber in dem Gesetz über die Gerichtsverfassung, das sie als überholt betrachtet, nicht umgesetzt. Ich bin mir bewusst, dass objektive Kriterien für die Zuweisung von Fällen innerhalb von Gerichten auch in einigen anderen Mitgliedstaaten des Europarates fehlen, ich glaube jedoch, dass dies die Versammlung nicht daran hindern sollte, im Interesse der Unabhängigkeit und Transparenz der Gerichte Druck auszuüben, damit in diesem Sinne Reformen stattfinden. Das Argument, das ich von bestimmten offiziellen Gesprächspartnern hörte, nämlich, dass die Unabhängigkeit der Gerichte begrenzt bleiben muss, um Korruption zu bekämpfen, ist aus meiner Sicht sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen als auch vom praktischen Standpunkt aus völlig unannehmbar: Wer immer den Wunsch hat, ein Urteil zu "erkaufen", wird anstelle des Richters einfach den Staatsanwalt bestechen, wenn bekannt ist, dass letzterer ersterem Anweisungen erteilen kann.

b. Informationen, die darauf hinweisen, dass Yukos-Verantwortliche um den größten Teil ihres Vermögens gebracht wurden

62. Es ist mir klar, dass Informationen dahingehend, dass Yukos (und damit ihre ehemaligen führenden Verantwortlichen und größten Aktionäre) um den größten Teil ihres Vermögens, ihre Erdöl fördernde Tochtergesellschaft Yuganskneftegaz, gebracht wurde, mit äußerster Vorsicht behandelt werden müssen: Abgesehen von einigen Angaben zur Sache, die einerseits von Yukos' aktuellem Leitenden Generaldirektor (CEO), Steven Theede, und dem Leitenden Finanzdirektor (CFO), Bruce Misamore, und Yukos' internationalen Lobbyisten sowie andererseits von dem Leiter des Bundessteueramtes, Herrn Serduyukov, erhalten wurden, stütze ich mich vollständig auf Berichte in der Presse, die wiederum ein Spiegelbild von manchmal unvollständigen oder widersprüchlichen öffentlichen Erklärungen verschiedener Akteure oder von Indiskretionen sind, die möglicherweise dazu bestimmt sind, die nationale und internationale öffentliche Meinung sowie die Marktreaktion zu testen.

63. Dies vorausgeschickt scheint es jetzt so zu sein, dass das sich vor unseren Augen abspielende Szenario das Folgende ist: Yukos wurde zunächst mit riesigen Steuernachforderungen konfrontiert, die durch erstaunlich rasche Verfahren bei den zuständigen Schiedsgerichten in sehr kurzer Zeit rechtskräftig gemacht wurden. Die Behörden haben dann prompt Yukos' Konten eingefroren und bauten Druck auf, um sie zu veranlassen, ihr Aktiva zu verkaufen.

64. Wie von Yukos' CEO Steven Theede und CFO Bruce Misamore, die ich im September in Moskau traf, erklärt, müssen 50 % von Yukos' Bruttoerlösen (nicht: Gewinnen) sofort für die neu veranlagte Steuerschuld verwendet werden. Die verbleibenden 50 % waren unzureichend, um aktuelle Steuern und Abgaben, Transportkosten, Rechnungen von Versorgungsunternehmen und Gehälter zu bezahlen. Das Management war demzufolge mit quälenden Entscheidungen konfrontiert, einschließlich des Unterbrechens (von transportintensiven) Öllieferungen nach China oder der Verzögerung der Zahlung von Rechnungen, was zu ernststen rechtlichen Folgen führen könnte. Angesichts neuer Steuernachforderungen (die ursprüngliche Forderung von 99 Milliarden Rubel oder USD 3,3 Milliarden betrifft lediglich das Jahr 2000) wurde der Zwangsverkauf von Aktiva praktisch unvermeidlich. Herr Misamore lieferte mir Zahlen hinsichtlich der vergleichbaren Steuerbelastung für Yukos und ihre russischen Konkurrenten vor und nach der Nachforderung, die zeigen, dass, während Yukos' Steuerbelastung pro Fass produzierten Öls vor der Nachforderung lediglich etwas höher lag als bei ihren Wettbewerbern, sie auf ungefähr das Dreifache anstieg, nachdem die nachgeforderten Beträge eingeschlossen wurden.

65. Dies wirft zwei getrennte Fragen auf: die der Berechtigung der Steuernachforderung, die Yukos mit dem Rücken zur Wand dastehen lässt, und die Angemessenheit des Preises, zu dem Yukos-Vermögen zwangsweise abverkauft wird und an wen. Während eine Prüfung der Substanz der Steuerforderung meine

¹⁴ Nach einem Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 4. November 2004 (Seite 13) hat Steven Theede soeben angekündigt, dass Yukos gerade mit einer weiteren Nachforderung von US\$ 6,7 Milliarden für 2002 konfrontiert wurde, was die Gesamtsteuerlast auf über 100 % von Yukos' Umsatz in diesem Jahr bringen würde. In einem Kommentar zur gleichen Frage nennt ein Kommentator der NZZ (Seite 24) die Russische Föderation unter Bezugnahme auf die neuesten "plumpen Auftragsurteile" "Absurdistan".

Möglichkeiten und mein Mandat überschreitet, musste ich den Vorwurf behandeln, dass Yukos und ihre ehemaligen führenden Verantwortlichen Gegenstand von Diskriminierung waren, da jede Diskriminierung in die Richtung einer "politischen" Motivation hinter diesen Verfahren weisen würde. Die Bedingungen des Verkaufs von Yukos' Aktiva könnten auch etwas Licht auf die wirklichen Motive für Herrn Khodorkowsky's Festnahme und Strafverfolgung werfen.

66. Hinsichtlich des Vorwurfs diskriminierender Behandlung hatte ich während meines ersten Besuchs bei der Staatsduma mit einem Vertreter des Finanzministeriums einen interessanten Meinungs austausch. Er beschrieb mir die von Yukos verwendeten missbräuchlichen "Techniken" zur Minimierung von Steuern, indem ein Teil der Gewinne der Muttergesellschaft verbundenen, in inner-russischen Steueroasen ansässigen Gesellschaften zu wachsen ließ. Er bestätigte, dass im Jahr 2000 (das Jahr, in dem die erste Steuernachforderung – Russische Rubel 99 Milliarden/USD 3,3 Milliarden – gegenüber Yukos erhoben wird) diese Techniken umfassend genutzt und als "legal" betrachtet wurden, obwohl sie im Falle von großen Gesellschaften, die in keiner Weise zur echten wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen der Steueroasen beitragen, unsozial sind. Das Gesetz, das solchen "Missbrauch" möglich machte, wurde demzufolge geändert, so dass solche Techniken in der Praxis unmöglich wurden. In Beantwortung meiner expliziten Frage bestätigte er, dass das neue Gesetz erst in 2004 in Kraft trat. Dies wirft klar eine Frage der rückwirkenden Anwendung von Veränderungen bei Steuergesetzen auf, was unter Vermögensschutzaspekten auch dann recht problematisch ist, wenn es lediglich eine Angelegenheit ist, bei der rückwirkend für die Vergangenheit höhere Steuern erhoben werden. In den Fällen von Herrn Khodorkowsky und Herrn Lebedev scheinen sogar strafrechtliche Vorwürfe mit diesen rückwirkenden Gesetzesänderungen oder ihrer Interpretation verbunden zu sein, was aus meiner Sicht mit dem Prinzip des *nullum crimen, nulla poena sine lege* (Artikel 7 EMRK) unvereinbar ist.

67. Das Treffen mit dem Chef der Bundessteuerverwaltung, Herrn Serdyukov, im September konzentrierte sich auf die Frage der Diskriminierung. Unter Bezugnahme auf die von Yukos erhaltenen Zahlen fragte ich nach amtlichen Zahlen hinsichtlich der vergleichbaren Steuerbelastung von russischen Ölgesellschaften und nach der Möglichkeit und der allgemeinen Praxis der russischen Steuerbehörden, vorübergehende Stundungen für Steuerzahler zu gewähren, die infolge von Steuernachforderungen von finanziellen Schwierigkeiten bedroht sind. Ich fragte schließlich, ob andere russische Ölgesellschaften und wenn ja, welche Gegenstand ähnlicher Nachforderungen waren und ob ihre Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt wurden, da uns gesagt wurde, dass andere Öl- und Schürfgesellschaften zu den gleichen Steuerminderungsmaßnahmen griffen¹⁵. Da diese Fragen nicht unmittelbar beantwortet werden konnten, sandte ich sie nach meiner Rückkehr aus Moskau wie mit Herrn Serdyukov vereinbart über den Vorsitzenden bei der russischen Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung schriftlich ein. Leider habe ich bis heute keine Antwort erhalten.

68. Hinsichtlich der Bedingungen des zwangsweisen Verkaufs ist es derzeit verfrüht, eine Aussage zu machen. Während mehrerer Monate, aber insbesondere seit Mitte Oktober lassen zahlreiche Presseberichte das Gespenst eines erzwungenen Verkaufs von Yuganskneftegaz, Yukos' wichtigster Erdöl fördernden Tochtergesellschaft, zu einem Preis, der weit unter dem bereits vorher ermittelten Marktpreis liegen würde, auftauchen. Andrei Illarionov, ein hochrangiger Wirtschaftsberater des Kremls, sagte angeblich¹⁶ bei einer Investmentkonferenz in Moskau am 28. Oktober, dass "die Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs von Yuganskneftegaz hoch ist, [aber] die Frage ist der Preis ..." Die Erlöse von Yuganskneftegaz werden in diesem Jahr mindestens USD 17 Milliarden betragen, und man kann die Gesellschaft nicht für weniger als ihre jährlichen Erlöse verkaufen". Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Bericht in unserem Ausschuss diskutiert wird, können Gerüchte und Berichte sich möglicherweise zu Tatsachen entwickelt haben. Im derzeitigen Stadium kann ich nur zwei Dinge sagen: Erstens würde jeder Verkauf unterhalb des Marktwertes, zu dem Yukos durch die staatlichen Behörden gezwungen würde, ernste Fragen des

¹⁵ Nach Presseberichten, "kam ein lang erwarteter Bericht seitens der Wirtschaftsprüferkammer zu dem Schluss, dass Mängel der Gesetzgebung und das Fehlen eines freien Marktes für Erdöl in Russland es großen russischen Ölgesellschaften, wie Yukos, Lukoil und Sibneft, ermöglichte, das Bezahlen der meisten Steuern zu vermeiden. Als die Wirtschaftsprüfungskammer ihre Überprüfung dieser Gesellschaften ankündigte, erwarteten einige Beobachter einen Bericht, der von kriminellem Fehlverhalten sprechen würde. Stattdessen konzentrierte sich der Bericht der Kammer auf Schlupflöcher, die es den Gesellschaften ermöglicht, ihre Steuerzahlungen zu mindern, wie z.B. über Tochtergesellschaften, die als "interne Offshore-Gesellschaften" dienen (RFE/RL Newline, Band 8, Nr. 180, Teil I, 21.9.2004, Seite 4).

Analog sagte Igor Shuvalov, ein hochrangiger Assistent des Präsidenten für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei einer Investmentkonferenz in Moskau am 28. Oktober, dass "viele Ölgesellschaften Steueroptimierungspläne verwendet haben – viele werden auf ihre Steuergeschichte zurückblicken und mehr Steuern zahlen müssen". (nach UBS Daily News, 29. Oktober 2004)

¹⁶ Nach UBS Daily News, 29. Oktober 2004

Vermögensschutzes nach Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK¹⁷ aufwerfen, und zweitens könnte jeder Verkauf unterhalb des Marktwertes kaum durch "fiskalische" (d.h. also die Einnahmen des Staates maximierende) Überlegungen gerechtfertigt werden: Er würde Yukos die Aktiva nehmen, die benötigt werden, um im weiteren Verlauf die ausstehenden Steuerforderungen zu begleichen, und zusätzlich hat der "Kollateralschaden", der sich aus der Behandlung der Yukos-Angelegenheit in Form von Vertrauensverlust von Investoren, Kapitalflucht, verzögerter Investitionen in die Produktion usw. resultiert, bereits bewirkt, dass dem russischen Staat Mehreinnahmen verlorengegangen sind, als er möglicherweise zu gewinnen hoffen konnte.

c. Sonstige Faktoren, die für die "politischen" oder "wirtschaftlichen" Umstände bei den Verfahren gegen führende Yukos-Verantwortliche relevant sind

i. Khodorkowsky's finanzielle Unterstützung von oppositionellen Gruppen

69. Es ist einfach eine Tatsache, dass Herr Khodorkowsky und seine Geschäftspartner vor den gegen sie ergriffenen gerichtlichen Maßnahmen damit begonnen hatten, eine Reihe von politischen Parteien und Organisationen der Zivilgesellschaft (insbesondere die Stiftung "Offenes Russland") finanziell zu unterstützen. Im Mai 2003 hatte Herr Khodorkowsky angekündigt, dass er der Yabloko-Partei ungefähr USD 15 Millionen und der Union der rechten Kräfte einen kleineren Betrag spenden würde, während mir gesagt wurde, dass er wiederholt "Anfragen" abgelehnt hatte, die an ihn gerichtet wurden, Präsident Putins Partei "Einiges Russland" zu finanzieren. Diese Aktivitäten mögen einen behaupteten "Pakt" zwischen Präsident Putin und den Oligarchen aus der Jelzin-Ära verletzen, nach denen es ihnen erlaubt würde, ihre Geschäftsimperien unter der Voraussetzung zu behalten, dass sie nicht politisch tätig werden.

70. Ich wurde informiert, dass in der Zwischenzeit die Finanzierung für liberal orientierte politische Parteien und eine Anzahl von Organisationen der Zivilgesellschaft praktisch ausgetrocknet war, nicht nur aus Quellen in Verbindung mit Yukos, sondern auch von anderen Spendern, auf die anscheinend die Verfahren gegen Herrn Khodorkowsky und seine Geschäftspartner eine abschreckende Wirkung entfalteten. Während ich nicht unterstellen möchte, dass dies die Absicht der Behörden war, bleibt gleichwohl der Sachverhalt bestehen.

ii. Yukos als geschäftlicher Konkurrent der vom Staat kontrollierten Firmen Rosneft und Gazprom

71. Ich wurde informiert, dass Yukos mehrere geschäftliche Streitigkeiten mit im Eigentum des Staates stehenden oder von diesem kontrollierten Energiegesellschaften, insbesondere bittere Streitigkeiten mit Rosneft und Gazprom, hat bzw. hatte.

¹⁷ In diesem Zusammenhang wurde ein anderes Beispiel behaupteter "Enteignung" durch nach Anweisung handelnde Gerichte vom Präsidenten eines Zeichentrickstudios aus Hollywood zur Kenntnis gebracht, der um eine Investition gebracht wurde, die er getätigt hatte, indem er das Urheberrecht an Comicfiguren aus der Sowjet-Zeit erworben und diese anschließend modernisiert hatte. Das Studio legte mir Kopien von übersetzten Dokumenten vor, die zu einer "geheimen Aufsichtsakte" gehörten, die der Prozessakte des in letzter Instanz durch das russische Hohe Schiedsgericht (das Gericht, das auch mit den Yukos-Steuersachen befasst ist) entschiedenen Rechtsstreits beigefügt wurde. Diese Dokumente und eine Expertenäußerung, die von Herrn Pashin, einem hoch respektierten Reformator des Gerichtswesens unter Präsident Jelzin, einem früheren Richter und Rechtswissenschaftler, geliefert wurde, überzeugten das US-Bundesbezirksgericht von New York, dass das russische Gericht in der Substanz einfach nur Anweisungen gefolgt war. Das New Yorker Gericht lehnte es in einer vom 8. Mai 2003 datierten 90-seitigen Entscheidung in folgender Form ab, der Interpretation des anwendbaren russischen Rechts, die die russischen Gerichte geliefert hatten, zu folgen:

"Obwohl die behaupteten Mängel im russischen Gerichtssystem störend sind, unterstützt die Aktenlage in dieser Sache keine umfassende Verurteilung von Russlands Rechtssystem. In diesem Fall ist es jedoch nicht notwendig, umfassende Schlussfolgerungen zur Unparteilichkeit und zur grundsätzlichen Fairness des Arbitrazh-Systems insgesamt zu kommen. Die Kläger haben spezifische Beweise – in Form von Dokumenten, die aus den Akten des Hohen Schiedsgerichtshofes beschafft wurden – für Unregelmäßigkeiten bei den konkreten Arbitrazh-Gerichtsverfahren geliefert, die zu der Entscheidung vom 18. Dezember 2001 führten. (Lexis Seite 49) (...)

Es ist des weiteren offensichtlich, dass die Entscheidung des Hohen Arbitrazh-Gerichtshofes vom 18. Dezember 2001 stark beeinflusst, wenn nicht erzwungen wurde durch die Bemühungen verschiedener russischer Regierungsbeamter, die versuchten, "staatliche Interessen zu fördern". Unter diesen Umständen kann die Entscheidung des Hohen Gerichts keinen Anspruch auf Befolgung erheben". (Lexis Seite 57)

72. Was Rosneft angeht, wurde ich u.a. über einen öffentlichen Kampf um die Kontrolle über das Vankorskoye-Öl- und Gasfeld (Yeniseyneftegaz) informiert.

73. Was Gazprom angeht, die einen Anteil von ca. 20 % am Welterdgasmarkt hat und fast 60 % von Russlands bekannten Gasvorräten besitzt, deren größter Aktionär (38 %) der russische Staat ist und deren oberstes Management eng mit dem Kreml verbunden ist, mag Yukos als eine Bedrohung von Gazproms Quasi-Monopol gesehen worden sein. Herr Khodorkowsky hatte öffentlich erklärt, dass Yukos, die ebenso Erdgas- wie auch Erdölvorkommen besitzt und für bestimmte Märkte bereits Gas produziert, Gas wirtschaftlicher produzieren könnte als Gazprom. Ich wurde darüber informiert, dass Yukos die Möglichkeit geprüft hatte, eine Pipeline zum Nordpolarmeer zu bauen, wo ihr Gas verflüssigt und nach Europa exportiert werden könnte, was Yukos beim Verkauf von Erdgas nach Europa als Wettbewerber von Gazprom auftreten ließe und Yukos ermöglichen würde, Gazproms Pipelines zu umgehen.

74. Vor der Festnahme von Herrn Khodorkowsky stand Yukos kurz davor, eine Fusion mit Sibneft abzuschließen. Ich wurde informiert, dass YukosSibneft zur weltweit viertgrößten Erdölgesellschaft geworden wäre. Gleichzeitig wird immer wieder berichtet, dass Yukos Fusionsgespräche mit mehreren westlichen Ölgesellschaften, hierin eingeschlossen ExxonMobil mit Sitz in den USA, aufgenommen hatte. Diese Ereignisse können durchaus von der russischen Regierung als eine Bedrohung der nationalen Kontrolle über strategische Ressourcen gesehen worden sein.

75. Aus meiner Sicht können solche strategischen Fragen durchaus bei der Veranlassung der Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Funktionsträgern eine Rolle gespielt haben. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne an Gazproms Rolle bei dem Prozess erinnern, der zum Eigentumswechsel des (damals) selbständigen und kritischen "NTV"-Fernsehnetzes führte¹⁸.

iii. Eine Kampagne der Einschüchterung gegen Herrn Khodorkowsky und seine Geschäftspartner

76. Ich wurde über eine Anzahl von Einschüchterungsmaßnahmen seitens verschiedener staatlicher Gewalten (Justiz, Bundes- und regionale Steuerbehörden, sogar Untersuchungen wegen Unregelmäßigkeiten beim Umweltschutz) informiert, die gegen Yukos und ihre ehemaligen führenden Verantwortlichen sowie gegen weitere mit ihnen verbundene Personen gestartet wurden: Wiederholte Durchsuchungen von Yukos-Büros in militärischem Stil durch maskierte, mit Sturmgewehren bewaffnete Männer in Tarnanzügen mit Bedrohungen und Beleidigungen einfacher Angestellter; ähnliche Überfälle am Hauptsitz von Yukos' IT-Unternehmen Sibintek, des Podmoskovny-Lizeumspensionats in Korolovo und eines Menatep-Geschäftsklubs in Zhukovka – man lieferte mir viele Details über diese und weitere ähnliche Ereignisse und auch über die "schwarze Public Relations"-Kampagne gegen Herrn Khodorkowsky im Vorfeld seiner Festnahme. Diese Kampagne begann mit einer Anti-Khodorkowsky-Ausgabe des Magazins "Compromat" im Mai 2003, das sich vollständig mit Behauptungen zu Lasten Herrn Khodorkowsky und Yukos befasste, und setzte sich fort mit der Veröffentlichung der Abschrift eines behaupteten Komplotts auf hoher Ebene auf der Webseite compromat.ru, um Khodorkowsky fertig zu machen, eines im Mai 2003 unter der Ägide eines russischen Think-Tanks (Rat für nationale Strategie) veröffentlichten Berichts, wo das unmittelbare Bevorstehen eines "oligarchischen Schlags" behauptet wurde. Während meines zweiten Besuchs in Moskau wurde ich darüber informiert, dass ein am Wochenende zuvor ausgestrahlter N-TV-Dokumentarfilm Behauptungen aufgestellt hatte, die Yukos und Herrn Khodorkowsky mit tschetschenischem Terrorismus in Verbindung brachten, wie z.B. mit dem Angriff auf die Schule in Beslan.

77. Schließlich und endlich vermitteln die dramatischen materiellen Umstände sowohl der Festnahme von Herrn Khodorkowsky durch Soldaten von Spezialstreitkräften auf einem weit entfernt liegenden Flugplatz in Sibirien und Herrn Lebedev's Festnahme im Krankenhaus den Eindruck, dass sie dazu bestimmt waren, einzuschüchtern.

D. Schlussfolgerung und Ausblick

78. Die Feststellungen, die ich mich angesichts ihres ernsten Charakters verpflichtet fühlte, vorstehend relativ ausführlich zu beschreiben, veranlassten mich dazu, den obigen Entschliebungsentwurf nebst Empfehlungsentwurf vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Texte behandeln entsprechend dem Mandat des

¹⁸ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 19. Mai 2004 in Sachen Gusinskiy gegen Russland zu dem Schluss, dass Herrn Gusinskiy's Inhaftierung aufgrund von Betrugsvorwürfen durch die Absicht der Behörden veranlasst wurde, ihn dazu zu zwingen, seinen Anteil an NTV an Gazprom abzutreten.

Ausschusses nicht die Schuld oder Unschuld der angeklagten Personen, worüber die Gerichte werden entscheiden müssen¹⁹.

79. Der Entschließungsentwurf und der Empfehlungsentwurf fokussieren sich auf die rechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen, die durch die Festnahme und Strafverfolgung von führenden Yukos-Verantwortlichen aufgeworfen werden, sie ignorieren jedoch auch nicht den Kontext dieser Verfahren: die desolante Situation der russischen Justiz im Allgemeinen, was auf den Bedarf an spezifischen Reformen hinweist, die dazu bestimmt sind, ihre Unabhängigkeit und Transparenz zu verbessern, sowie die politischen und wirtschaftlichen Überlegungen, die aus meiner Sicht erforderlich sind, um die Festnahme und die Strafverfolgung von Herrn Khodorkowsky, Herrn Lebedev und Herrn Pichugin, ehemaligen führenden Yukos-Verantwortlichen, korrekt zu erklären. Letztere Frage muss aus meiner Sicht von der Parlamentarischen Versammlung weiterverfolgt werden, und es wäre logisch, in diese Arbeit auch den Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung der Versammlung und möglicherweise die OECD mit einzubeziehen, zu der dieser Ausschuss gute Arbeitsbeziehungen unterhält.

¹⁹ Es war die offizielle russische Seite, die mich während meines Treffens bei der Staatsduma im Mai mit ausführlichen und emotionsgeladenen Vorträgen durch zwei "Kronzeugen" (Herrn Kantor und Herrn Rybin) konfrontierten, die Herrn Khodorkovsky, Herrn Lebedev und Herr Pichugin wegen verschiedener krimineller Vergehen belasteten. Da ich die Schuld oder Unschuld der angeklagten Personen nicht als ein durch mein Mandat gedecktes Thema betrachte, versage ich es mir ebenso wie beim einführenden Memorandum nach wie vor den Inhalt ihrer Aussagen zu erörtern (hinsichtlich Herrn Rybin siehe Fußnote 9).

Abweichende Meinung der Delegation der Bundesversammlung der Russischen Föderation zum Berichtsentwurf von Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger über "Die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von ehemaligen Yukos-Verantwortlichen"

Die russische Delegation geht davon aus, dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger substantielle Arbeit bei der Ausarbeitung des Berichtes über "Die Umstände bei der Festnahme und Strafverfolgung von ehemaligen Yukos-Verantwortlichen" geleistet hat, bei dem einzelne Punkte zweifellos dazu beitragen werden, die Arbeit von Russlands Polizei- und Gerichtsbehörden zu verbessern.

Wir glauben gleichwohl, dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger einen unausgewogenen Bericht im Wesentlichen auf der Grundlage der Ansichten des Verteidigungsteams vorgelegt und in keiner Weise die ihr durch die russischen Behörden übergebenen amtlichen Dokumente berücksichtigt hat.

Die Berichterstellerin besuchte Moskau zweimal, wo ihr Gelegenheit gegeben wurde, kompetente Vertreter der Polizei- und Gerichtsbehörden der Russischen Föderation zu treffen, ihr Dokument gibt jedoch nur Aussagen von mit dem Schutz der Menschenrechte befassten Nichtregierungsorganisationen wieder.

Es wird en passant anerkannt, dass die Anwälte der ehemaligen führenden Verantwortlichen von Yukos auch ein paar Fehler gemacht haben, die Berichterstellerin hat ihren Bericht gleichwohl lediglich auf Beschuldigungen aufgebaut (die im übrigen nicht durch die Dokumente gestützt werden), die gegen die Polizeibehörden erhoben werden. Ein solcher Ansatz, würde er von der Versammlung angenommen werden, könnte nicht zur üblichen Praxis der Parlamentarischen Versammlung beitragen, im Hinblick auf die Ausarbeitung umfassender Empfehlungen zur Beseitigung der Schwachstellen die Umstände einer Angelegenheit objektiv und vollständig aufzuklären.

Die in dem Memorandum verwendete unnötig emotionale Ausdrucksweise zeigt klar, auf welcher Seite die Berichterstellerin steht.

Darüber hinaus ging Frau Leutheusser-Schnarrenberger über den ihr vom Ausschuss gegebenen Auftrag hinaus. Bei der Betrachtung der Sachverhalte des fraglichen Strafverfahrens hat die Berichterstellerin keine ausreichende Informationen und Gründe, um zu dem Schluss zu kommen, dass das gesamte Polizei- und Gerichtssystem schlecht funktioniert hat, oder aber um den analysierten Ereignissen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Kontext einschätzen zu können.

In diesem Zusammenhang sind wir der Auffassung, dass der bei der Sitzung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte vom 18. November 2004 in Paris vorgelegte Berichtsentwurf für eine Prüfung bei einer Plenarsitzung untragbar ist und einer wesentlichen Überarbeitung bedarf.

Darüber hinaus erachten wir es für erforderlich, eine Frage zu diskutieren, die letztlich die Versammlung zu würdigen hat, nämlich ob es geboten ist, Personen als Berichtersteller zu bestellen, die Themen zur Prüfung durch die Versammlung vorschlagen.

[Unterschrift] Valery GREBENNIKOV, Russland, 18.11.04

[Unterschrift] Valeriy FEDOROV, Russland, 18.11.04

[Unterschrift] Yuri SHARANDIN, Russland, 18.11.04

Federführender Ausschuss: Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Verweis an den Ausschuss: Dokument 10083, Referenz-Nr. 2931 vom 2. März 2004

Vom Ausschuss am 18. November 2004 mit jeweils 13 Ja-Stimmen und einer Enthaltung und 15 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommener *Entschließungsentwurf und Empfehlungsentwurf*

Mitglieder des Ausschusses: Herr **Lintner** (*Vorsitzender*), Herr Marty, Herr **Jaskiernia**, Herr Jurgens (*stellvertretender Vorsitzender*), Frau Ahlqvist, Herr Akçam, Herr **Alevras**, Herr Alibeyli (Stellvertreter: Herr R. **Huseynov**), Herr **Arabadjiev**, Herr Arias, Frau Arifi, Herr **Ate**_, Frau Azevedo, Herr **Bartumeu Cassany**, Frau Batet, Frau Becerril, Frau **Bemelmans-Videc**, Herr Berisha, Herr Bindig, Herr Bokeria, Herr Bruce (Stellvertreter: Herr **Lloyd**), Frau Christmas-Møller, Herr **Cilevics**, Herr Coifan, Herr Dell'Utri, Herr Engeset, Frau Err, Herr **Exner**, Herr **Fedorov**, Herr Fico, Herr Frunda, Herr Gedei, Herr **Goris**, Herr **Grebennikov**, Herr **Gündüz**, Frau Hajiyeva, Frau Hakl, Herr **Holovaty**, Herr Ivanov, Herr Jaki_, Herr Jurica, Mr Kaikkonen, Herr Kaufmann, Herr Kelber, Herr Kelemen, Herr Kovalev (Stellvertreter: Herr **Sharandin**), Herr Kroll, Herr **Kroupa**, Herr Kucheida, Frau **Leutheusser-Schnarrenberger**, Herr **Manzella**, Herr Martins, Herr Masi, Herr Masson, Herr **McNamara**, Herr **Monfils**, Herr Nachbar, Herr Nikoli_, Herr Olteanu, Frau Ormonde (Stellvertreter: Herr **Mooney**), Frau **Pasternak**, Herr Pavlov, Herr Pehrson, Herr Pellicini, Frau Pétursdóttir, Herr Piscitello (Stellvertreter: Herr **Budin**), Herr Poroshenko, Frau Postoica, Herr Pourgourides, Herr Pullicino Orlando, Herr Raguz, Herr Rochebloine, Herr Rustamyan, Herr Spindelegger, Herr Stankevic, Herr Symonenko, Herr Varvitsiotis (Stellvertreter: Herr **Dendias**), Herr **Wilkinson**, Frau Wohlwend, Herr Zhirinovsky, Herr _i_ic

N.B. Die Namen derjenigen Mitglieder, die bei der Sitzung anwesend waren, sind fettgedruckt.

Ausschusssekretariat: Herr Schokkenbroek, Frau Schirmer, Frau Clamer, Herr Milner